

Zeitschrift:	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber:	Staatsarchiv Graubünden
Band:	7 (1997)
Artikel:	Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400-1600
Autor:	Saulle Hippenmeyer, Immacolata
Kapitel:	2: Kommunale Finanzierung der Seelsorge
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-939166

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Kommunale Finanzierung der Seelsorge

2.1. Errichtung einer Kapelle

Die Baulast hatte nach einer im Spätmittelalter gängigen Regelung die Dorfgemeinde gemeinsam mit dem Kollator der Kirche zu tragen. Wenn jedoch die Initiative zur Gründung einer Kirche oder zu ihrem Umbau von der Siedlungsgemeinschaft ausging, musste diese oft den grössten Teil der daraus entstehenden Kosten selber bestreiten¹. Ein so grosses Projekt wurde grundsätzlich mit Almosen, Schenkungen und freiwilligen Opfern von den Leuten aus dem Dorf oder von Ortsfremden finanziert. Da der Bau hohe materielle Aufwendungen erforderte, erstreckte er sich öfters über mehrere Jahre, während derer die Initiatoren des Vorhabens dank Sammel- oder Indulgenzbriefen die nötigen Mittel aufzubringen suchten².

Die Beschaffung eines Ablassbriefes garantierte sichere Einnahmen, denn Ablässe, d.h. Erlass von Bussstrafen im Fegefeuer, motivierten zahlreiche Spender zu mehr oder weniger grossen Gaben. Die Förderung des Kirchenbaus oder der Besuch des Gottesdienstes in einer Kapelle, die einen Ablassbrief vorweisen konnte, sicherten dem Gläubigen eine kürzere Leidenszeit im Fegefeuer. Je mehr Leidenstage erlassen wurden, desto attraktiver war das Angebot. Aus diesem Grund bemühten sich die Stifter, besonders in den Besitz eines Kollektiv-Ablassbriefes (Ablasssammelbrief) zu gelangen, denn ein solches Dokument wurde von mehreren Signataren ausgestellt und versprach dank Kumulation der von den einzelnen Prälaten gewährten Ablässe eine starke Wirkung³. Eine gewöhnliche

¹ Vgl. P. JEZLER, Kirchenbau, S. 44ff.

² Anlässlich des Baues einer Kirche war es möglich, bei den Diözesanbehörden Sammelbriefe, auch Bettel- oder Almosenbriefe genannt, zwecks Veranstaltung einer Kollekte ausstellen zu lassen. Für die Jahre 1500–1525 befinden sich im Debitorium Generale zahlreiche Einträge bezüglich Gemeinden oder Kirchenpfleger, die dem bischöflichen Siegler Geld für ausgestellte Sammelbriefe schuldeten. Sie galten meistens nur ein Jahr und kosteten einen Gulden.

³ Für einen Überblick über die Ablasssammelbriefe, die im Bistum Chur vom 13. bis zum 16. Jahrhundert erteilt wurden, vgl. O. P. CLAVADETSCHER/B. HÜBSCHER, Empfänger von ABS. Die Liste muss jedoch durch die Ablassbriefe für die Kirche St. Andreas in Chamues-ch (1517) und für die Kirche in Zuoz (um 1520) ergänzt werden, deren Originale nicht mehr vorhanden sind, vgl. DG I/4, S. 1057 und 1058. Für je fünf Kardinalsiegel berechnete der bischöfliche Siegler einen Gulden (ebd., S. 1057).

Indulgenz, die anlässlich der Weihe einer Kirche oder eines Altars erteilt wurde, betrug 40 Tage für schwere und 100 Tage für leichte Sünden.

Um 1512 gaben die drei Kirchenpfleger der neugegründeten Kapelle St. Sebastian in Müstair bekannt, dass die Nachbarschaft Müstair «durch Einsprechung deß hl. Geist und des lieben Heiligen und Nothelfer sankt Sebastianum, sant Jakobum, sant Annam etc. ein kirchen oder kapel von Neuem auff in dem Dorf Münster mit dem hl. Almuesen angehebt zu er-pauen ist und die nit wol volpracht mag werden mit Allen dem, so darzu gehört, an [= ohne] hilf, rat, steur und Almuesen fremder leut»⁴. Sie sandten einen Boten aus mit dem Auftrag, Geld für die Kirche zu sammeln (85). Die theologische Literatur des Mittelalters zählte die Förderung des Kultus und somit den Bau und die Ausstattung von Kirchen oder die Unterstützung solcher Vorhaben zu den guten Werken⁵. Eine Spende leistete also einen Beitrag zur Sicherung des Seelenheils. Sie zeitigte aber auch eine positive Wirkung im Diesseits, da die Patrone der beschenkten Kirchen und Altäre nach damaliger Auffassung den Spendern Schutz und Hilfe gewährten. Das war ein Argument, das, abgesehen von der Zusicherung des ewigen Seelenheils, viele Leute dazu veranlasst haben muss, ihren Beitrag an den Bau einer kirchlichen Einrichtung zu leisten, und dies besonders in einer Zeit, wo Subsistenzkrisen, Krankheiten und Tod allgegenwärtig waren. Gerade diese Hoffnung auf existentielle Sicherheit weckten die Kirchenpfleger von St. Sebastian in Müstair in ihrem Aufruf zur Spende für ihre Kirche mit den Worten: «Got der Herr, der liebe sant Sebastian, die liebe sant Anna durch die guete Werk und andere Werk megen Euch behüten vor den pösen presten der pestilenz und vor andere pösen zufal und nach dißem leben verlyhen die ewigen seligen.»⁶

An die Grosszügigkeit der Gläubigen appellierten auch die Kirchenpfleger und die Nachbarn von Schnaus, als sie im Jahre 1522 Geld für den Bau ihrer Kirche benötigten. An die mächtigsten und reichsten, aber auch an die einfachen Leute traten die Träger des Dokuments mit der Bitte heran, den Kirchenbau durch zahlreiche Spenden zu unterstützen, denn die

⁴ Zitiert nach P. A. THALER, Geschichte des Bündnerischen Münstertales, S. 173f.

⁵ Wie stark diese Ansicht auch im Volk verwurzelt war, beweist die spendensuchende Nachbarschaft Schnaus, welche die Almosen als «güte werch» lobte: «wann das war ist, das wir durch almüssen vnd gots gaben vnnser sünden gelediget werdent vnd sunderlich, wo dan dar mit der gotzdienst gefürdert vnd gemert wirdt», QB, S. 191.

⁶ P. A. THALER, Geschichte des Bündnerischen Münstertales, S. 174.

Kirche sei, wie sie mitteilten, baufällig geworden und vor einem Jahr «nider gebrochen»⁷. Die Dorfbewohner hätten sie zum grossen Teil wieder aufgebaut, das begonnene Werk sei aber noch nicht vollendet und müsse «still liegent beliben [...], es sy dan, das erber from lüt mit hilf vnd stür jres almüsen dar zu beholen syent». Der Nachbarschaft fehlten offensichtlich die Mittel, um das Bauvorhaben aus eigener Kraft zu verwirklichen. Sie war auf die karitative Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen. Der Kirche mangelte es auch an liturgischen Geräten wie Kelchen, Messgewändern, Büchern, Altartüchern und anderen «gotz zierd», deren Anschaffung bekanntlich sehr teuer war⁸.

Mit der Weihe erhielt ein Altar (oder eine Kirche) zugleich das Recht, über eine eigene Kasse zu verfügen, da er als kirchliche Stiftung eine juristische Person bildete⁹. Damit wurde der erste Schritt zur Errichtung eines selbständigen Benefiziums eingeleitet¹⁰. Um die Weihe zu erlangen, bedurfte der Altar einer minimalen Dotation, d.h. einer materiellen Ausstattung, welche die Abhaltung des Gottesdienstes sicherstellte¹¹. Zur Dotation gehörten deshalb vorerst liturgische Geräte. Wenn diese in den Stiftungsurkunden erwähnt werden (z.B. in Arvigo und Buseno), kann dies ein Indiz dafür sein, dass der Altar zum ersten Mal dotiert wurde. Die Kultgeräte kommen allerdings in der Ausstattung der kommunalen Pfründen selten vor. Diese Tatsache ist damit zu erklären, dass Pfründen meistens auf Altären errichtet wurden, die schon lange fundiert waren und deshalb eine gewisse Ausstattung bereits aufwiesen.

⁷ QB, S. 191.

⁸ Siehe auch den Almosenbrief vom 1. Juni 1483 für den Wiederaufbau der vom Feuer zerstörten Kirche in Ilanz (StadtA Ilanz, Urk. Nr. 55). Der Neubau dauerte mehr als ein Jahrzehnt. St. Margarethen wurde am 16. Oktober 1500 neu geweiht, einen Tag nach der Konsekration der Kirche St. Martin (ebd., Urk. Nr. 78, 79). In anderen Fällen tritt der Bischof von Chur als Aussteller der Sammelbriefe auf, vgl. GA Surcasti, Urk. Nr. 14 (10. Nov. 1515), GerichtsA Obporta [Vicosoprano], Urk. Nr. 89 und 98 (1509 und 1523) und GA Feldis, Urk. Nr. 10 (Neubau nach Brand). Dies tat er nicht als Patronatsherr der Kirchen, sondern von Amtes wegen im Auftrag der Unternehmer, die sich durch die Berufung auf seine Autorität ihre frommen Absichten beglaubigen liessen und somit höhere Einkünfte erhofften.

⁹ W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, S. 175.

¹⁰ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 228.

¹¹ Die Nachbarschaft Verdabbio musste 1469 den Altar des Hl. Sebastian so dotieren, dass zweimal im Jahr darauf eine Messe gelesen werden konnte. Andernfalls hätte ihn der Bischof nicht geweiht, wie in der Stiftungsurkunde mitgeteilt wird, QB, Dok. 23.

Abgesehen von den finanziellen Mitteln, die für den Bau einer Kirche erforderlich waren, mussten die Kirchgenossen weitere Leistungen in Form von Frondiensten erbringen. Das Dorfrecht von Thusis aus dem Jahre 1491 regelte beispielsweise das Gemeinwerk für den Bau der Kirche St. Maria so, dass jeder, der zum Dienst aufgeboten wurde, selber erscheinen oder an seiner Stelle jemanden schicken musste, der nach Ermessen der Kirchenpfleger als guter Ersatz galt, bei einer Busse von 18 Pfennigen. Der Arbeitstag reichte von Morgen früh («zu fruyer messzyt») bis zum Sonnenuntergang¹². Die Nachbarn von Praden verpflichtete ein Schiedsgericht, das Dach der Kapelle in Tschiertschen «mit jrem werch vnd arbait» reparieren zu helfen¹³.

Der Einsatz von Arbeitskräften aus dem Dorf während der Errichtung einer Kirche oder ihres Umbaus war wohl die Regel, denn auf diese Art konnten speziell die Ausgaben für das Baupersonal reduziert und die übrigen hohen Kosten gesenkt werden. Wie oft jeder zum Gemeinwerk aufgeboten wurde, ist nicht bekannt¹⁴. Eine Koordination mit dem bäuerlichen Arbeitsrhythmus muss gewiss bestanden haben. So konnten solche Leistungen besonders in jenen Monaten eingefordert werden, in welchen Arbeitskräfte und Zugtiere in der Landwirtschaft abkömmlig waren, während zu anderen Zeiten darauf verzichtet werden musste.

Der Bau einer Kirche erforderte viel Holz. Damit die Beschaffung des Baumaterials keine Schwierigkeiten bereitete, stellten die Nachbarschaften den Eigenbedarf an Holz durch Vertragsbedingungen sicher, wenn sie Privaten Wälder zu Lehen gaben. Die Nachbarschaft Leggia belehnte beispielsweise 1521 Heinrich von Sax von Grono mit einem Wald im Val di Leggia unter der Bedingung, dass sie weiterhin Holz zum Unterhalt ihrer Brücken und Kirchen bekäme¹⁵. Auch andere Dienste konnte sich eine Nachbarschaft durch die Verleihung von Eigengütern sichern. Bei der Verleihung einer unterhalb des Dorfes gelegenen Säge verpflichtete Schiers 1520 den Lehensinhaber, das Holz zum Bau der Kirche St. Johann «für ein mal» umsonst zu sägen. Für Holzlieferungen bei späteren Kir-

¹² WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, Grauer Bund, S. 138, Ziff. 15 und 16.

¹³ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 71.

¹⁴ Zum Gemeinwerk vgl. E. DURGIAI, Das Gemeinwerk, Diss. Bern, Disentis 1943.

¹⁵ GA Leggia, Urk. Nr. 25.

chenreparaturen hingegen hatte der Lehensinhaber Anrecht auf eine Entschädigung¹⁶.

2.2. Errichtung einer Pfründe

Die Errichtung einer Pfründe (*beneficium ecclesiasticum*) verlangte eine angemessene Dotation, d.h. die Ausstattung mit einem zinstragenden Vermögen zur Bestreitung der laufenden Kosten für den Unterhalt des Pfründners und die Abhaltung des Gottesdienstes. Ihre Höhe hatte der Bischof unter Berücksichtigung der Verhältnisse seiner Diözese festzusetzen¹⁷. Für die Diözese Konstanz – und vermutlich auch für die Diözese Chur – betrug die erforderliche Dotation für Pfründen ohne Kuratrecht etwa 30 Gulden oder 40 Pfund Haller, für Pfarrpfründen 40 Gulden oder 50 Pfund Haller¹⁸. Das setzte ein Stiftungskapital von 600–1000 Gulden voraus, eine bedeutende Summe, wenn man bedenkt, dass 1538 eine Kuh etwa 6,5 Gulden kostete und sich das Jahresgehalt eines Dieners am bischöflichen Hof in Chur Ende des 15. Jahrhunderts um die zehn Gulden bewegte¹⁹.

Da für den Bau einer Kirche und die Stiftung einer Pfründe namhafte Kapitalien nötig waren, erfolgten die *fundatio* und die *ditatio* selten in einem Zug²⁰. Öfters benötigte ein solches Vorhaben eine längere Vorbereitungsphase. Jahrelang wurde mit diesem Ziel vor Augen für die Kirche gesammelt und gestiftet, bis die nötige Summe erreicht war – ein Vorgehen, das sicher für die Zielstrebigkeit der Gemeinden und Nachbarschaften

¹⁶ GA Schiers, Urk. Nr. 24 und 25.

¹⁷ P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 389.

¹⁸ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 258.

¹⁹ E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 334; RB 1480/91, S. 219. Der Zinssatz lag in dieser Zeit um 5%. Interessant ist der Vergleich mit Angaben zum Haushalt der Stadt Chur. Die gesamten Einnahmen aus den Steuern betrugen 1481 ca. 315 Pfund, während die Stadt 1490 Ausgaben in der Höhe von ca. 600 Pfund hatte (M. BUNDI/U. JECKLIN/G. JÄGER, Geschichte der Stadt Chur, S. 258). Zur Dotation der Pfründen in Wien siehe H. LENTZE, Die Rechtsform der Altarpfründen im mittelalterlichen Wien, in: ZRG KA 68 (1951), S. 221–302, S. 286f.

²⁰ Die *fundatio* bezieht sich auf die Bereitstellung von Grund und Boden für die Errichtung einer Kirche, die *ditatio* auf die Aufbringung eines Kapitals für die Stiftung einer Pfründe. Beide gaben Anrecht auf das *ius patronatus*. Siehe Teil 1, Kap. 4.1. Vgl. dazu R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 98ff.

spricht. Die Gemeinde Tschappina beispielsweise baute schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in ihrem Dorf eine Kapelle zu Ehren von St. Joder. 1446 war der Kirchenfonds bereits so gefestigt, dass seine Pfleger Güter für 127 Gulden kaufen konnten²¹. Weitere Käufe von Grundstücken und Ewigzinsen (Zinsen, die nicht ablösbar waren) fanden in den nächsten Jahren statt²². Der Fonds mehrte sich stetig dank Schenkungen und Verschreibungen von einzelnen Nachbarn²³. Um 1480 muss dann der Plan für eine Kaplaneistiftung entstanden sein, denn in diesem Jahr vergab Agta zum Krutz der «ewigen mesz oder sant Jodren vnd siner capell oder iro vögtan an iro statt» einen Jahrzins von einem Ster Schmalz²⁴. Dieser Schenkung folgte im Jahr 1487 jene der Brüder Caspar, Hans und Peter, die der Kapelle St. Joder oder der Ewigen Messe, «ob sy jemer vfgericht wurde», einen Jahrzins von sechs Schillingen versprachen²⁵. Falls das Vorhaben realisiert wurde, mussten diese Zinse der Pfründe zugute kommen, andernfalls gingen sie an die Kirche über. Erst im Juli 1502 war die Gemeinde soweit, dem Bischof die erfolgte Pfründstiftung mitteilen zu können²⁶. Zu den erwähnten Vergabungen kamen als Dotation für die Kaplanei 32 Gulden hinzu, die von mehr als 25 Nachbarn von Tschappina aus ihren Gütern jährlich in Form von Zinsen entrichtet wurden.

Bei der Errichtung der Ewigen Messe bediente sich die Gemeinde Tschappina eines provisorischen Titels, d.h. sie sammelte im Namen der – noch nicht errichteten – Messe Geld. Die Inanspruchnahme eines provisorischen Titels stellte für die Stifter ein Mittel dar, um mit den Almosen der Gläubigen einen Heiligenfonds bilden zu können. Dazu bedurften sie der Zustimmung des Diözesanbischofs. Ein solcher Fonds blieb in den Händen der Pfleger, die im Fall von kommunalen Stiftungen als Gemeindevertreter handelten. Über den Fonds konnte kein Anspruch auf ein Patronatsrecht gestellt werden, weil dieses erst entstehen konnte, wenn die Stiftung bestätigt wurde. Damit war auch jeglicher Einfluss der Herrschaft auf die Verwaltung des Kapitals ausgeschlossen²⁷. Das Kapital wurde

²¹ GA Tschappina, Urk. Nr. 1.

²² Ebd., Urk. Nr. 2, 3, 4.

²³ Ebd., Urk. Nr. 3, 8, 9, 11, 15, 17, 20, 21, 22.

²⁴ Ebd., Urk. Nr. 10.

²⁵ Ebd., Urk. Nr. 14.

²⁶ QB, Dok. 59.

²⁷ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 109f.

nach und nach in Ewigzinsen oder in liegendem Gut angelegt, bis die Erträge die nötige Summe für die Mindestdotation erreicht hatten. Da die damit finanzierte liturgische Leistung nach den Intentionen der Stifter bis zum jüngsten Tag fortdauern sollte, mussten auch die dafür vorgesehenen Zahlungen auf ewig gesichert werden. Deshalb bestand die Dotation aus fruchttragenden Gütern, aus denen jährlich entsprechende Erträge erwirtschaftet werden konnten, und/oder aus Zinsen oder Renten, die auf Immobilien lasteten. Die Gläubigen konnten Liegenschaften stiften, aber auch auf eigenem Grund und Boden eine jährlich zu zahlende Rente konstituieren, die dann von den nachfolgenden Besitzern übernommen werden musste. Nach einer Lockerung der kanonischen Vorschriften wurde es im Spätmittelalter möglich, Pfründen und Altäre auch mit Nutzungsrechten anstatt der ursprünglich vorgeschriebenen liegenden Güter auszustatten, so dass auch jene, welche weder Allod noch Erblehen besassen, stiften konnten²⁸. Zur Dotation einer Kuratkaplanei gehörten z.T. auch Jahrzeiten, Einkünfte aus dem Amt und Zehntrechte.

Eine Zwischenstufe, die oft – nicht aber zwangsläufig – zur Errichtung einer Pfründe führen konnte, bildete die Stiftung von Messen: die Dorfgemeinde liess eine gewisse Anzahl von Gottesdiensten im Jahr auf einem bestimmten Altar halten, dem sie zu diesem Zweck die nötigen finanziellen Mittel übergab, sie stiftete aber keine Pfründe.

Im folgenden wird die Ausstattung von 21 Mess- und Pfründstiftungen untersucht²⁹.

2.2.1. Dotation aus Zinsen

Die von den Kirchgenossen verschriebenen Zinse (in Geld oder Naturaalien) bildeten einen wichtigen Teil der Dotation dieser Stiftungen, die meistens aber auch aus Grundstücken bestand. Davon wurden nur sieben aus-

²⁸ Ebd., S. 104.

²⁹ Es handelt sich um Thusis (12), Küblis (17), Tamins (23), Lohn (24), Mon (29), Verdabbio (31), Brigels (32), Lavin (42), Schnaus (43), Tschiertschen (59), Felsberg (61), Borgonovo (68), Filisur (73), Bever (74), Tschappina (75), Thusis (78), Sur (79), Zuoz (94), S-chanf (93) und Laax (108). Hinzu kommt noch die Zustiftung für die Frühmesse in Schiers (90) aus dem Jahr 1515 (StAGR AB IV 6/11, Nr. 1215).

schliesslich mit jährlich zu zahlenden und mit Liegenschaften gesicherten Renten ausgestattet³⁰.

Aus den Prozessakten eines 1495 in Grüschi zwischen den Pfründpflegern und einem Nachbarn wegen säumiger Zahlung ausgebrochenen Streits erfährt man, wie eine Stiftung zustande kam. Vor dem Richter sagten die Pfleger aus, sie hätten vor etwa neun Jahren im Auftrag der Nachbarschaft die einzelnen Haushalte besucht, um abzuklären, wieviel jeder zur Errichtung der Ewigen Messe beisteuern könnte, da hätten sich der Beklagte und seine Frau vor Zeugen zur jährlichen Bezahlung von fünf Schillingen Ewigzins bereit erklärt und zu deren Sicherstellung den Kauf von Liegenschaften als Unterpfänder versprochen. Jetzt verweigerte aber der Beklagte die Zahlung³¹. Dieses einzigartige Zeugnis erhellt genau das Vorgehen bei der Errichtung einer dörflichen Pfründe. Das Unternehmen hatte die Nachbarschaft, d.h. die Mehrheit der Dorfgenossen, beschlossen. Das bedeutete, dass die Haushalte im Dorf für die Kosten aufkommen mussten. Damit die finanzielle Beteiligung der einzelnen auf verbindliche Art und Weise festgelegt werden konnte, verpflichteten sich die Hausväter im Namen ihrer Familien vor den Pfründpflegern und weiteren Zeugen zur Bezahlung von Renten nach ihren Möglichkeiten. Der versprochene jährliche Beitrag musste mit bestimmten Gütern abgesichert sein, die im Fall eines Zahlungssäumnisses ewig oder temporär ins Eigentum der Pfleger übergingen. Eine solche Absicherung garantierte die Existenz der Pfründe auch dann, wenn die Rentenzahlungen ausblieben oder eingestellt wurden. Man kann davon ausgehen, dass das geschilderte Vorgehen dem damals üblichen entspricht.

³⁰ Die Stiftungen in Küblis, Lohn, Brigels, Verdabbio, Schnaus, Felsberg und Zuoz. Die Messe in Küblis wurde durch Geldrenten, welche die namentlich erwähnten Nachbarn zur jährlichen Bestellung eines Priesters stifteten, und durch einen Zins von acht Mass Wein ermöglicht (HHStA Wien, Handschrift Bl. 154, vgl. QB, Dok. 18). Die Stifter in Lohn verschrieben ihrer Pfründe einen Zins von 25 Saum Gerstenkorn und fünf Gulden jährlich. Jeder Saum hatte einen Wert von einem Gulden. (QB, Dok. 12). In Brigels wurde die Pfründe mit 27 Gulden Ewigzins dotiert (QB, Dok. 28). Der Altar in Verdabbio bekam jährlich 20 Terzolpfund und von jedem Haushalt noch ein kleines Pfund Butter für das Ewige Licht (QB, Dok. 23). Die Bewohner von Schnaus stifteten einen jährlichen Zins von 4,5 Landgulden, jene von Felsberg insgesamt 1026 Pfennige (= 85,5 Schillinge) im Jahr 1489 und 27 Schillinge im Jahr 1491 (QB, Dok. 29, 43, 46). Die Nachbarn von Zuoz stifteten für ihre Pfründe verschiedene Geldrenten (QB, Dok. 72).

³¹ BAC, Mappe 60, S. 1 der Prozessakten betr. die Messe in Grüschi.

Im Unterschied zu den einmaligen Geldspenden mussten die Zinse jährlich entrichtet werden. Sie konnten ewig oder ablösbar sein, wobei die ewigen überwogen, da sie sichere Besitztitel für die Pfründen bildeten. Bei den zugunsten der Geistlichkeit gestifteten Renten handelte es sich indes hauptsächlich um Ewigrenten des kanonischen Zinsverbotes wegen, denn eine Rente unterschied sich von einem verbotenen wucherischen Zinsdarlehen insofern, als eine Rückzahlung des Kaufpreises zur Ablösung der eingegangenen Verpflichtung ausgeschlossen war³². Doch die Belastung von Grundstücken und Häusern mit solchen Verpflichtungen, die deren Marktpreis bedeutend minderten, und die Tatsache, dass die Inhaber nach einiger Zeit mit dem Stifter oft in keinerlei Beziehung mehr standen und deshalb die Zahlung ohne den Genuss einer Gegenleistung nur als beschwerlich empfanden, führten zu einer Lockerung der kirchlichen Vorschriften³³.

Bei der Kaplaneistiftung in Tschiertschen gestatteten die stiftenden Nachbarschaften Tschiertschen und Praden, dass die der Pfründe zugekommenen Zinse mit dem zwanzigfachen Kapital abgelöst werden konnten, was einen Zins von 5% voraussetzte. Das zurückfliessende Geld musste allerdings zum Nutzen der Pfründe wieder angelegt werden «nach rat ains pfarers vnnd caplanns der gemelten pfrund vnnd kilchenpfleger daselbs», damit ihr neue, womöglich nicht wiederkaufliche Zinse zusammen³⁴. Soweit die Zinse rückkaufbar waren, wird dies also in der Stiftungsurkunde zusammen mit der hierfür notwendigen Summe festgehalten. Diese entsprach dem Zwanzigfachen der geschuldeten Rente, weil der kanonisch erlaubte Zinsfuss 5% nicht überschreiten durfte. Sehr selten allerdings konnten alle gestifteten Zinse abgelöst werden. Abgesehen vom erwähnten Beispiel sahen die Dorfgemeinden gar kein Wiederkaufsrecht vor oder nur eines, welches auf einen Teil der vergabten Summe beschränkt war. Von den 32 Gulden jährliche Zinse, welche die Gemeinde

³² H.-J. GILOMEN, Renten und Grundbesitz, S. 136.

³³ Ebd., S. 136ff. Gilomen behandelt das Thema in bezug auf die Probleme, die städtische Regierungen wegen Kapitalansammlung in den Händen der Geistlichkeit zu bewältigen hatten.

³⁴ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 76. Abgelöste Zinse wieder anzulegen, wurde immer als Pflicht der Verwalter betrachtet, damit die Erträge nicht gemindert wurden. Kirchliche Einrichtungen übten deshalb in einem gewissen Sinn Funktionen der heutigen Bank aus: durch Darlehen, die mit Pfändern (Grundstücken) gedeckt waren, sicherten sie sich jährliche Zinseinnahmen.

Tschappina stiftete, waren z.B. nur fünf Gulden und 13 Schillinge ablösbar, und auch in diesem Fall musste das Geld sofort wieder in Ewigzinsen angelegt werden³⁵.

Die Ablösbarkeit der Renten bot natürlich den Vorteil, dass die Stifter keine ewigen Verpflichtungen eingehen mussten. Diejenigen, die die Stiftung initiiert hatten, konnten sich nämlich im Fall eines Wegzugs aus der Gemeinde ihrer finanziellen Leistungen entledigen, ohne das Pfründkapital zu schmälern. Auch das Dorf schützte sich somit vor einer Überbelastung der Grundstücke mit Rentenkrediten, was möglicherweise auch zur Zahlungsunfähigkeit der Schuldner geführt und das Weiterbestehen der Pfründe gefährdet hätte. Der Kreis der Stiftungsträger war deshalb sozusagen «elastisch», denn das Pfründvermögen blieb weiterhin bestehen, auch wenn die Stifter aus dem Unternehmen ausstiegen. Die Bewohner von Tschiertschen und Praden stellten mit dem Rückkaufartikel einerseits die finanzielle Zukunft ihrer Pfründe gegen mögliche Zinsverluste sicher, die durch die Mobilität der Dorfbevölkerung mit den Jahren ins Gewicht fallen konnten, andererseits bewahrten sie sich eine von keiner finanziellen Belastung beeinträchtigte Bewegungsfreiheit.

Die Stifter konnten als Einzelpersonen auftreten oder als Korporation. In der Mehrheit der 21 untersuchten Fälle flossen die vermachten Renten auf eigenen Gütern der einzelnen Nachbarn, die deshalb in den Urkunden namentlich erwähnt werden. Sie belasteten also Privateigentum.

Die Nachbarschaft verschrieb in eigenem Namen Geldrenten zur Stiftung einer Pfründe fast ausschliesslich als «Starthilfe», vermutlich wenn die von den einzelnen Nachbarn zusammengebrachte Summe als Mindestdotation noch nicht genügte. Eine direkte Beteiligung der Nachbarschaft fand in Tschiertschen, in Bever und in Thusis statt. In den ersten beiden Fällen handelt es sich indes um befristete Kapitaleinlagen. In Tschiertschen war die Summe nur so lange zu zahlen, bis sich das Pfründvermögen so gemehrt hatte, dass zusätzliche Zinse in der Höhe dieser Summe gekauft werden konnten³⁶, während die Verschreibung der Nachbarschaft Bever auf fünf Jahre befristet war³⁷. Nur in Thusis verpflichteten sich die Nachbarn zu einer unbefristeten Zahlung von jährlich drei Gulden aus der

³⁵ QB, S. 134f.

³⁶ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 74f.

³⁷ QB, S. 124.

kommunalen Kasse; diese wurden dem Pfarrer anfänglich bar, später in Form einer mit Grundstücken gesicherten Rente entrichtet³⁸.

Die Nachbarschaften stifteten offensichtlich ungern Ewigzinse, die auf Gemeindeland lasteten. Dies kann mit der Absicht erklärt werden, den Übergang von Allmendboden ins Eigentum der Kirche einzuschränken. Wenn sie Renten stifteten, schalteten sie deshalb meistens eine Zwischeninstanz ein. Sie vergaben nicht direkt der Kirche Allmengut, sondern verliehen es an Private mit der Verpflichtung, den Zins an die Pfründe oder an die Kirchenfabrik zu entrichten. Damit belastete die Rente nicht unmittelbar die Nachbarschaft, sondern die Lehenträger. Auf diese Weise traten letztere als Stifter auf, während die Nachbarschaft weiterhin Eigentümerin der Güter blieb³⁹.

In Felsberg teilte 1489 und 1491 die Nachbarschaft mit Einwilligung Conradins von Marmels, Herr zu Rhäzüns, Allmendboden unter ihren Genossen mit entsprechenden Zinsen an die Kirche zur Stiftung von Messen auf⁴⁰. Schnaus übertrug 1480 den Zins der schon früher unter den Haushalten des Dorfes parzellierten Allmende in der Au der dortigen Kirche St. Maria Magdalena zur Förderung des Gottesdienstes⁴¹. In beiden Fällen kommt das eben erläuterte System zur Anwendung. Die einzelnen Dorfgenossen, nicht aber die Nachbarschaft, treten gegenüber der Kirche als Schuldner auf. Weshalb das Gemeindeland gleichmäßig unter die Nachbarn aufgeteilt wurde, kann verschiedene Gründe haben. Genossenschaftliches Denken scheint eine wichtige Rolle zu spielen. Die Allmende war gemeinsames Eigentum, auf dem alle Nachbarn kraft ihres Status Nutzungsrechte beanspruchen konnten. Hier liegt auch der Grund, warum Auswärtige von der Nutzung dieses Landes ausgeschlossen wurden. Die Nachbarschaft Felsberg hielt 1489 als Bedingung für die Aufteilung fest, dass niemand die Allmende nutzen dürfe, der nicht im Dorf wohne und Nachbar und Rechtsgenosse sei⁴². 1491 wurde der gleiche Gedanke noch

³⁸ QB, S. 146.

³⁹ Eine Verleihung von Gemeindegütern an Private gegen jährliche Renten an die Heiligen- oder an die Pfründpfleger beschlossen die Nachbarschaften Sent, Jenaz, Tamins, Thusis und Flims. Siehe GA Sent, Urk. Nr. 12, GA Jenaz, Urk. Nr. 2, GA Tamins, Urk. Nr. 3, GA Thusis, Urk. Nr. 8, GA Flims, Urk. Nr. 8.

⁴⁰ QB, Dok. 43 und 46.

⁴¹ QB, Dok. 29.

⁴² QB, S. 81.

ausführlicher formuliert: niemand dürfe sein Stück versetzen noch verkaufen, und wenn es sich ereigne, dass einer das Dorf verlassen wolle oder müsse, falle sein Lehen an die Nachbarschaft zurück. Sterbe ein Lehnensträger ohne Erben im Dorf, dann dürfe das Grundstück niemand erben, welcher nicht Nachbar sei und nicht im Dorf Felsberg wohne⁴³. Damit wollte die Nachbarschaft vermeiden, dass der ihren Genossen zur Verfügung stehende Boden schrumpfte. Die Allmende bildete damals nämlich den wertvollsten und unentbehrlichsten Bestandteil des Nachbarschaftsvermögens. Trotz der deutlichen Entwicklung des genossenschaftlichen Grunds und Bodens zu Sondereigen der einzelnen Nachbarn blieben die erworbenen Eigentumsrechte mehrheitlich durch verschiedene Nutzungs-vorschriften eingeschränkt⁴⁴.

Wenn die Dorfgemeinde die Kirchenfabrik und/oder den Armenfonds verwaltete, was oft der Fall war, verfügte sie über Mittel, auf die sie im Notfall zurückgreifen konnte. Die Bewohner von Bever vergaben der Pfründe eine jährliche Rente von 15 Gulden aus dem Widum der Kirche und eine von vier Gulden, die dem Hauptaltar als Legat vermacht worden war⁴⁵. In Sur stiftete die Nachbarschaft drei Plappart Ewigzins aus dem Kirchenfonds⁴⁶. Aufschlussreiches erfährt man aus einem Prozess von 1544 zwischen der Nachbarschaft Andeer und Bartholome von Lohn, der die Errichtung einer Kornspende verweigerte. Die Vertreter der Nachbarschaft erklärten vor Gericht, «es sige nit minder, das man ein ewige meß zü Ander gestiffet heige kan, aber nit mit dem gült, das sy solt gestiffet sin, do habend die nachpuren von Ander die som korn spende mit andere spende der ewige meß lassen ain zit vervolgen, biß die ewige meß mit hilff piderbe luten zü follet uff gestiffett wurde»⁴⁷. Nachher mussten die Nachbarn die «som korn spende vnd andere spende dar zü wider in iren wesen lassen beliben, wie die gelassen weren xin, armen lüten spend zü geben,

⁴³ QB, S. 95. Solche Bedingungen, die das Eigentum der Genossenschaft gegen Veräußerungen schützten, sind öfters zu finden. Vgl. auch GA Jenaz, Urk. Nr. 2 und GA Tamins, Urk. Nr. 3.

⁴⁴ Vgl. die eben erwähnten Urkunden der Nachbarschaft Felsberg. Zum Verhältnis zwischen Sonderrecht der Nachbarn und Gesamtrecht der Genossenschaft und zur Entwicklung des Gemeindelandes zu Sondereigen siehe G. PEDOTTI, Entwicklung der Gemeinde, S. 19ff.

⁴⁵ QB, S. 124.

⁴⁶ QB, S. 158.

⁴⁷ StAGR A I/1 Nr. 108.

vnd das haben sy ton mit wüssen vnd willen der nachpuren, die söllich spend schuldig werend xin zü geben»⁴⁸. Die Nachbarschaft hatte also die Errichtung der Pfründe – vermutlich handelt es sich um die Pfründstiftung auf dem St. Michaelsaltar im Jahr 1480 (44) – durch den Armenfonds (mit-)getragen⁴⁹. Die Spender hatten sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt, was natürlich eine Voraussetzung für die Gültigkeit der Stiftung war. Die Einlage aus dem Armenfonds war freilich von Anfang an nur als befristet gedacht, bis das Pfründkapital die erforderliche Grösse erreicht hatte. Schliesslich wurden die für die Armen der Dorfgemeinde bestimmten Spenden wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt.

2.2.2. Dotation aus Liegenschaften

Die Dotation der Altäre und Pfründen beinhaltete sehr oft liegende Güter. Haus und Hof für den Priester, aber auch Gärten, Wiesen und Äcker sind in 14 von 21 Fällen nachweisbar. In einigen machen sie sogar einen bedeutenden Teil des Stiftungsvermögens aus. Die Nachbarn von Lavin und Gonda überliessen ihrer Pfründe ausschliesslich Äcker und Wiesen, deren Ertrag jährlich 15 Mark und neun Pfund Berner betrug⁵⁰. Die Kirchgemeinde Schiers/Grüschi vermachte der Frühmesse Allmendboden unterhalb des Dorfes⁵¹. Die Kuratkaplanei in S-chanf war mit Grundstücken ausgestattet, die dem Kaplan ein jährliches Einkommen von 20 Gulden sicherten, und mit einem Haus, das die Nachbarschaft zu unterhalten hatte⁵². Der Pfarrer in Filisur bekam ein seinem Stand gemässes Haus, dazu so viel Wiesland, dass er drei Kühe überwintern konnte und so viele Äcker, wie man während dreier Tage zu pflügen vermochte⁵³. Bei vier von sieben Stiftungen, in deren Dotationsurkunde weder ein Kaplaneihaus noch sonstige Liegenschaften erwähnt werden, handelt es sich um eif-

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Die Stiftungsurkunde fehlt, deshalb ist der Anteil der Zuwendungen aus der Armenkasse nicht bestimmbar.

⁵⁰ QB, Dok. 27.

⁵¹ StAGR AB IV 6/11, Nr. 1215.

⁵² QB, Dok. 71.

⁵³ QB, S. 115. Die Stiftungsurkunde fehlt. Die Angaben sind im Separationsdokument enthalten.

che Messstiftungen, die keinen ständig im Dorf wohnenden Kaplan erforderten⁵⁴. Einzig die Nachbarn von Lohn, Brigels und Zuoz übergaben der Pfründe ausschliesslich Renten.

Die Grundstücke, die zur Dotation gehörten, wurden mit dem Inkrafttreten der Stiftung Kirchengut und gingen ins Eigentum der Kirche über. Da Kirchengut nach kanonischem Recht von allen Lasten frei sein musste, hatten die vorherigen Besitzer auf alle ihre Besitzansprüche Verzicht zu leisten⁵⁵. Die Nachbarn von Lavin und Gonda traten deshalb in der Stiftungsurkunde ihre Rechte an den Liegenschaften, die sie der neu errichteten Pfründe übergaben, ausdrücklich ab: «Der obgeschriben stucken vnd zinsen allen vnd jeden jnsunders haben wir vns [...] vnd alle vnser nachkommen genczlich verzigen vnd begeben, verzichent vnd begebent vns dero jeczo wissenklich jn krafft diß briefs, daran noch darzü dehain aigenschaft vordrung ansprach tail gemain noch gerechtikait nimermer ze haben, vnd seczend die obgenanten ewige meß jn vollen gewallt vnd nuczlich gewer»⁵⁶.

Der fehlende ausdrückliche Verzicht auf die Eigentumsrechte zugunsten der Stiftung konnte die Gültigkeit des Aktes beeinträchtigen. Die Nachbarn von Bever waren sich dessen bewusst und wollten diese Gefahr bannen, deshalb legten sie urkundlich fest: «Damit die genannte Ausstattung, Errichtung, Stiftung und Zuweisung und alles vorher Erwähnte von Rechts wegen feststeht und von niemandem künftig angefochten, aufgehoben oder bekämpft werden kann, verzichten wir auf die Güter, die Zinse, die Erträgnisse, die Vorrechte und Besitztümer, die wir der vorgenannten Kirche oder Kapelle geschenkt haben; wir verzichten also auf jedes Recht und jede Rechtshandlung, jeden Anspruch und jede Forderung, auf das Eigentum – Nutzniessung und Allod –, die uns und unseren Erben und Nachfolgern gemeinsam oder einzeln gemäss den darüber ausgefertigten Siegel- und Notariatsurkunden zustehen würden [...]. Wir übereignen, wir überlassen und wir verzichten auf alles Erwähnte zugunsten der besagten Kirche oder Kapelle und ihres jeweiligen Kaplans ganz und gar aus

⁵⁴ Küblis, Verdabbio, Schnaus und Felsberg.

⁵⁵ Zur Lastenfreiheit des Kirchenguts siehe J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 61ff.

⁵⁶ QB, S. 53f.

eigenem Antrieb und freiwillig und übergeben es in das Eigentum der Kirche oder Kapelle»⁵⁷.

Falls der Stifter nur ein eingeschränktes Eigentumsrecht besass, weil er z.B. das Gut als Lehen innehatte, musste auch der Lehensherr sein Einverständnis zur Schenkung geben. Mit der Stiftung traten beide – der Lehensherr und der Inhaber des *dominium utile* – ihre Rechte an dem Grundstück ab⁵⁸. Für den Verzicht auf sein *dominium directum* konnte der Herr allenfalls als Entschädigung gewisse patronale Rechte auf die Stiftung geltend machen⁵⁹. Um dies zu vermeiden, stifteten Gemeinden und Nachbarschaften möglichst aus eigenen freien Gütern. Die Eigentumsverhältnisse gehen aus den Stiftungsurkunden nicht immer eindeutig hervor, denn meistens ist von Eigengütern die Rede, ohne dass klar wird, ob es sich um Allod oder Erblehen handelt⁶⁰. Die Tatsache, dass jegliche Zustimmung eines Lehensherrn fehlt, könnte für ein Allod sprechen. Nur selten wird ausdrücklich freies Eigengut erwähnt. Ausser den bereits zitierten Stellen aus den Stiftungsurkunden von Lavin und Bever statteten die Nachbarn von Lohn, Brigels und Borgonovo ihre Pfründen mit verschiedenen auf «aigne frye güter» konstituierten Renten aus.

⁵⁷ «Preterea, ut dotacio erectio fundacio et assignacio prescripte aliaque premissa firmiter ipso iure subsistant nec valeant ab aliquo in posterum infici nullari nec impugnari, bona census redditus privilegia et proprietates sic ut prefertur per nos ad ecclesiam sive capellam prelibatam donatos donatas et donata ac omne ius omnemque iuris actionem requisicionem et impeticionem usum proprietatem ac dominium utile et directum nobis heredibus et successoribus nostris communiter et divisim in eisdem ac cyrographis et instrumentis desuper confectis et traditis competentes [...] abdicamus et ecclesie sive capelle predicte et eius capellano pro tempore ad id presentando et instituendo sponte et libere appropriamus dimittimus et resignamus, transferentes illos illas et illa integraliter et in toto per resignacionem et abdicacionem huiusmodi in potestatem ecclesie sive capelle», QB, S. 125.

⁵⁸ Das geschah z.B. in Langwies (2). Hans Pegenzer gab für die Stiftung der Marienkapelle eine Wiese, die er nur als Erblehen besass. Deshalb mussten sich Ursula von Juvalt und ihr Mann als Lehensherren mit der Schenkung einverstanden erklären, auf ihr Eigentumsrecht am Gut verzichten und es von allen Zinslasten befreien. Vgl. E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 12f.

⁵⁹ Das galt für die Fundation und Dotation, J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 62 und 69. Zum Eigentumsbegriff siehe ebd., S. 60f.

⁶⁰ Die Nachbarn von Buseno garantierten für die Stiftung mit «omnia eorum bona» (QB, S. 66), die von Verdabbio mit den «bona ipsius communis» (ebd., S. 47). In der Urkunde von Thusis wird die Pfründe mit den «vnnderthonen gütter zehenden zinß renndt vnnd gült» ausgestattet (ebd., S. 144).

Der Unterschied zwischen der Vergabung von Liegenschaften als Dotationsgüter und der Verschreibung von auf Gründstücken lastenden Renten besteht darin, dass im ersten Fall die Güter ins Eigentum der Stiftung übergingen, während sie im zweiten Fall nicht zum Kirchengut wurden, sondern als Pfänder für die geschuldete Rente Eigentum der Stifter blieben. Nur dann, wenn die Bezahlung ausblieb, konnten die Stiftungspfleger das Gut, auf dem die Rente lastete, einfordern. Die Nachbarschaften finanzierten deshalb, um ihr Eigentumsrecht an der Allmende zu schützen, selten ihre Stiftungen mit Gemeindeland, besonders wenn es sich um ordentliche Benefizien handelte. Kirchengut fiel nämlich unter die *iuris-dictio* des Bischofs und unter die Vogteigewalt des Lehensherrn. Falls Pfründen mit Allmendboden dotiert wurden, war dies also ein klares Zeichen dafür, dass die Kastvogtei, d.h. die Verfügungsgewalt über deren Fonds, in den Händen der Nachbarschaft oder der Gemeinde lag. Ein instruktives Beispiel bietet die Stiftung der Frühmesse in Schiers. Die Kirchgemeinde Schiers/Grüschi vermachte der Pfründe ein Stück der unterhalb des Dorfes gelegenen Allmende, doch hielt sie in der Stiftungsurkunde als Bedingung fest, dass es unter allen Feuerstätten der Gemeinde als Lehen aufzuteilen sei und dass keiner sein Los verkaufen dürfe, ohne das Stück zuerst den Messvögten zum Kauf angeboten zu haben⁶¹. Damit blieb die Allmende, auch wenn das Eigentum an die Pfründe überging, der dörflichen Ökonomie verfügbar. Rechtlich gesehen gehörte das Gut der Pfründe, faktisch blieb es jedoch in den Händen der Gemeinde, die das Pfründvermögen verwaltete.

Die Stiftung aus Eigengut verschaffte, wie bereits erwähnt, Anspruch auf das Patronatsrecht. Dies ist ein wichtiger Faktor, welcher die starke Position der Bündner Gemeinden und Nachbarschaften gegenüber den von ihnen gestifteten Kirchen erklärt: Gegen die Veräusserung von Eigengut erwarben sie das Recht, den Stiftungsfonds zu verwalten, den Priester zu wählen oder sich zumindest an seiner Wahl auf irgendeine Art zu beteiligen⁶². Die Verfügung über Eigengut erklärt auch die seltene Übergabe von Nutzungsrechten zur Errichtung einer Stiftung, eine sonst in anderen Gegenden durchaus übliche Finanzierungsart⁶³. Dies bedeutet freilich nicht,

⁶¹ StAGR AB IV 6/11, Nr. 1215.

⁶² Darüber siehe Teil 1, Kap. 4.

⁶³ Vgl. R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 250ff., und F. X. KÜNSTLE, Die deutsche Pfarrei, S. 80ff.

dass Pfarrer und Kapläne von der dörflichen Ökonomie ausgeschlossen gewesen wären oder keine Eigenwirtschaft betrieben hätten. Die liegenden Güter einer Pfründe (Widum) standen dem Priester für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung, weshalb auch fast alle Pfründen mit Grund und Boden dotiert waren. Der Seelsorger konnte frei wählen, ob er den Boden direkt bewirtschaften oder ihn verpachten wollte. Verschiedene Hinweise lassen darauf schliessen, dass die Eigenwirtschaft in Graubünden ziemlich verbreitet war. Die Nachbarschaften gewährten allerdings ihren Seelsorgern selten Sonderkonditionen, weil sie eben nicht auf die Ausstattung ihrer Pfründen mit Nutzungsrechten angewiesen waren. Deshalb war der Geistliche meistens zum gleichen Recht wie die anderen Nachbarn in die Genossenschaft eingegliedert. Der Pfarrer von Tamins, Hans Wolfray, hatte seine Pfarrgemeinde beim Bischof von Chur eingeklagt, nachdem er Sonderrechte für sich in Anspruch genommen hatte, welche die Gemeinde ihm nicht gewähren wollte. So verlangte er, «sin vich soll fry sin in alpen und imm dorf fur spis und län», während die Taminser der Überzeugung waren, er müsse sich am Hirtenlohn in gleichem Masse beteiligen wie jeder andere Genosse⁶⁴. Sie forderten von ihm auch Steuern für jene Güter, die er gekauft oder geerbt hatte⁶⁵. Ähnliche Bedingungen stellte die Nachbarschaft Bever ihrem Kaplan: Falls dieser Schafe halten wolle, müsse er sich an den daraus entstehenden Kosten beteiligen⁶⁶.

Eine Leistung, zu der sich die stiftenden Nachbarschaften öfters verpflichteten, war die Lieferung von Holz für den Eigenbedarf des Seelsorgers. In vier der 21 erhaltenen Dotationsurkunden wurde die Holzmenge, die jede Haushaltung dem Priester jährlich ins Haus bringen musste, festgehalten⁶⁷.

Gemeindeland wurde dort veräussert, wo die Nachbarschaft grössere Summen für Bau, Renovation und Weihe der Dorfkirche benötigte, die sie als Verwalterin der Kirchenfabrik bestreiten musste. Um den Neubau der abgebrannten Pfarrkirche St. Mauritius in Alvaneu zu realisieren, boten im Jahre 1460 die Kirchgenossen von Alvaneu, Schmitten und Wiesen All-

⁶⁴ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 87f.

⁶⁵ Ebd. Weitere Streitpunkte betrafen das Pfarrhaus und die ihm von der Kirchgemeinde geschuldeten Holzabgaben.

⁶⁶ QB, S. 124.

⁶⁷ In Tamins, Filisur, Tschappina und Sur.

mendboden zum Verkauf an⁶⁸. Die Gemeinde Bergell-Obporta verkaufte im Jahr 1492 Weiderechte, um die Weihe der Kirche und des Friedhofs von St. Cassian in Vicosoprano zu bezahlen⁶⁹. In einigen Fällen erhielten die Nachbarschaften finanzielle Unterstützung von der Gerichtsgemeinde. Unter den Dotationsgütern der Kirche St. Andreas in Chamues-ch befand sich eine Bergwiese genannt «Mons Sass altus», welche der Kirche von der Gemeinde Oberengadin vermacht worden war⁷⁰. Im Jahr 1517 übergab die Gemeinde Klosters-Innerschnitz im Prättigau der Nachbarschaft Serneus auf ihre Bitte ein Stück Wald oberhalb des Dorfes, damit die Pfründe aufgestiftet werden konnte⁷¹.

2.2.3. Dotation aus Jahrzeiten und Zehnten

Auf einem Altar ohne Kuratrecht konnte eine Jahrzeit begangen werden, das Recht dazu lag freilich beim Pfarrer. Wenn die auf dem Altar bestehende Pfründe hingegen Kuratrechte besass, konnten Jahrzeiten vom pfarrlichen Recht zugunsten der Pfründe abgelöst werden⁷². Mit ihrer Einverleibung in die Dotation der Pfründe wurden diese privaten Messstiftungen «kommunalisiert», d.h. sie kamen nicht mehr nur dem Stifter, sondern der ganzen Gemeinschaft zugute, da sie zum Unterhalt eines Priesters im Dorf beitrugen⁷³.

Jahrzeiten gehörten zur Ausstattung der Kuratkaplanei Thusis und Sur. In Thusis (78) wurden wahrscheinlich mit der Errichtung der Kuratkaplanei die Jahrzeiten, die auf dem Altar der Kirche St. Maria gestiftet waren, vom Pfarrecht abgelöst, denn, wie aus dem Gesuch der Äbtissin von Cazis hervorgeht, zählten sie schon vor 1505 zur Dotation der in St. Maria be-

⁶⁸ QB, Dok. 45. Die Hauptkirche muss ursprünglich St. Luzius in Schmitten gewesen sein, denn sie besass – gemäss einer Zeugenaussage – einen alten Friedhof und gehörte der Gesamtgemeinde. Zu einem unbekannten Zeitpunkt gingen die Sakramentsrechte auf St. Mauritius in Alvaneu über. Schon im Jahr 1442 hatten die Nachbarn von Alvaneu Graf Heinrich von Montfort um Hilfe für ihre Kirche gebeten und von ihm «ain wald vnd ain waid» erhalten, GA Alvaneu, Urk. Nr. 3.

⁶⁹ Diese kostete sie 100 Pfund, StAGR A I/18 h Nr. 14.

⁷⁰ GA La Punt-Chamues-ch, Urk. Nr. 26.

⁷¹ GA Klosters, Urk. Nr. 11.

⁷² R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 225.

⁷³ Ebd., S. 165.

stehenden Pfründe⁷⁴. In der Stiftungsurkunde von Sur (79) werden Beträge aus Jahrzeiten unter den Zinsen erwähnt, mit denen die Nachbarschaft das von ihr im Jahr 1506 errichtete Benefizium dotierte. Diese Jahrzeiten waren deshalb entweder direkt auf dem Titel der Pfründe oder des Altars gestiftet oder von den Nachbarn schon vorher abgelöst worden⁷⁵.

Zusammen mit den Einkünften aus den Jahrzeiten stand dem Pfarrer oder dem Kuratkaplan auch das sogenannte «Gedenkgeld» zu. Aus der Kirchenordnung von Davos ist zu erfahren, dass der Pfarrer beim Tod eines Pfarrgenossen fünf Schillinge bekam. Dafür war er verpflichtet, «gropnust, sibend und drisgosten [zu begehen] und sin das zitt am sunenstag ze gedencken»⁷⁶. Die Bezahlung für die sakralen Handlungen anlässlich eines Todesfalls, das heisst für das Begräbnis, die Lesung einer Seelenmesse am siebten und am dreissigsten Todestag sowie das Sonntagsgedenken im ersten Todesjahr, war pauschaliert. Das entsprach auch der minimalen Erfordernis für das Seelenheil. Weitere Leistungen mussten zusätzlich entschädigt werden. Das Gedenken der Verstorbenen nach dem ersten Jahr kostete in Davos um 1460 einen Schilling jährlich⁷⁷.

Gedenkgeld und Einkünfte aus den Jahrzeiten standen auch dem Kaplan in Fideris infolge eines Abkommens mit dem Pfarrer von Schiers zu, wie dem Zinsbuch der Fideriser St. Galluskirche zu entnehmen ist⁷⁸. Seine Gedenkplicht musste dieser am Sonntag erfüllen. Versäumnisse wurden mit dem Entzug der dafür bestimmten Einkünfte zugunsten der Kapellenvögte bestraft⁷⁹.

Zehnten, die zur Ausstattung einer kommunalen Pfründe gehörten, standen entweder unter Verwaltung der Dorf- oder Pfarrgemeinde oder

⁷⁴ QB, S. 145. Die Stiftungsurkunde der Kuratkaplanei liegt nicht vor. Im Separationsantrag von 1505 wird jedoch deren Dotierung erwähnt. Sie beinhaltete Äcker und Wiesen, Zehnten zu Masein und Rongellen, Jahrzeiten und Opfer, auch jene an den vier hohen Festtagen, und die Einkünfte aus der Feier des Gottesdienstes in St. Johann Baptist auf Hochrialt (Ex-Mutterkirche), dessen *cura* dem Kaplan von Thusis oblag. Alles zusammen ergab einen jährlichen Ertrag von 40 Rheinischen Gulden und fünf Schillingen.

⁷⁵ Vgl. QB, S. 156ff.

⁷⁶ F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 200.

⁷⁷ Ebd. Das Kloster St. Jakob in Klosters verlangte für das Seelgerät beim Todesfall eines Pfarrgenossen 10 Schillinge, für ein Kind 6 Pfennige. Als Gedenkgeld zahlte man jährlich 1 Schilling, F. JECKLIN, Urbar der Propstei St. Jacob, S. 37.

⁷⁸ F. JECKLIN, Zinsbuch der Galluskirche, S. 125.

⁷⁹ Ebd.

wurden vom Bischof oder von den Zehntberechtigten an die Pfründe konzediert. Im ersten Fall hatte die Gemeinde die Zehnten zuvor durch Schenkung oder Kauf erworben und sie dann, wie andere Ewigzinse, zur Ausstattung der Pfründe verwendet. Wenn sie hingegen anlässlich der Stiftung vom Zehntberechtigten der Pfründe überlassen wurden, liessen sie ein Minderpatronat *ratione ditationis* entstehen, das die patronalen Rechte der stiftenden Gemeinde einschränken konnte⁸⁰.

Die Pfründe in Thusis zählte zu ihrer Ausstattung ein Viertel vom Gross- und den ganzen Kleinzehnten von Masein sowie den ganzen Gross- und Kleinzehnten von Rongellen. Zehntrechte hatte sie vermutlich bei der Erhebung zur Kuratkaplanei um die Mitte des 15. Jahrhunderts erworben, denn diese gehörten schon vor der Aufstiftung zur Pfarrpfründe zu ihrer Dotation. Bei der Separation einer Filialkirche von der Mutterpfarrei gingen die Zehntrechte im abgezweigten Gebiet meistens auf die neue Pfarrkirche über und wurden zu deren Dotation gerechnet⁸¹.

2.2.4. Dotation aus Amtseinkünften

Das Einziehen von Opfern und Stolgebühren gehörte zum Pfarrecht; sie konnten aber zugunsten der Pfründe abgelöst werden und zu deren Ausstattung fallen⁸². Die Ablösung musste spätestens dann erfolgen, wenn eine Filiale zur Pfarrkirche erhoben wurde, weil mit der Trennung der neue Pfarrer in den Genuss dieser Rechte gelangte.

In Sur (79) erhielt der Kaplan der neugestifteten Pfründe zusätzlich zu verschiedenen Geldzinsen und Erträgen aus Jahrzeiten noch «die zwey grossen opffer ze Sur fallendt, darin im ein pfarrer von Tintzen kain jntrag noch jrrung thüt, trifft sich vff zwen dickpfennig vnnd sunst alle opffer

⁸⁰ Vgl. dazu R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 229.

⁸¹ Vgl. Teil 1, Kap. 3.3.3.

⁸² Über die Höhe der Opfer gibt einzig die erwähnte Davoser Kirchenordnung Auskunft. Hier musste jeder Pfarrgenosse dem Pfarrer an den vier hohen Festtagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt am 15. August) vier Pfennige geben, war ihm aber sonst keine weiteren Opfer schuldig, ausser jenen bei Todesfall, die zwischen vier Pfennigen und fünf Schillingen betragen konnten (F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S.199f.). Über die Ablösung der Pfarrechte vgl. R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 232ff.

vsgenomen das seelgret»⁸³. Die Nachbarschaft, die bereits die Kirchengüter verwaltete, musste deshalb zwei der vier grossen Opfer, die an den vier hohen Festtagen dem Pfarrer entrichtet wurden, und alle anderen an ihre Kirche fallenden Opfer schon vorher durch Kauf an die Kaplanei gebracht haben, dies vermutlich bei der Erlangung der Kuratrechte für ihr Gotteshaus. Dem Pfarrer in Tinizong verblieben nur noch zwei der vier grossen Opfer und das «seelgret» – damit sind wohl die Pflichtmassen für einen Verstobenen am siebten und am dreissigsten Tag gemeint. Daraus folgt, dass die Kirche in Sur schon alle Sakramentsrechte und auch das Recht auf die Sonntagsmesse und auf die Messe an zwei der vier Hochfeste besass, während an den anderen beiden hohen Festtagen die Bewohner von Sur zum Besuch der Pfarrkirche in Tinizong verpflichtet waren.

Im Ablösungsprozess einer Filiale von ihrer Mutterpfarrei bedeutete der Loskauf der «vier Opfer» ein entscheidender Schritt. Diese Gebühren waren einer der wichtigsten Indikatoren für die Abhängigkeit einer Filiale von ihrer Mutterkirche, und dem Pfarrer war verständlicherweise sehr daran gelegen, sein Recht auf die bedeutende Abgabe nicht zu verlieren. Ihre Ablösung erfolgte deshalb meistens erst mit der Abkündigung der Filiale von der Mutterpfarrei; die Verpflichtung konnte aber je nachdem auch nach der Separation als Zeichen der alten Abhängigkeit erhalten bleiben.

Die Kirchgenossen von Fanas, die 1487 die Abtrennung ihrer Filialkirche von der Pfarrei Seewis erlangt hatten, mussten weiterhin «an den vier opffertagen vnd anndern hochzittlichen festen» die Kirche St. Maria auf Schloss Solavers besuchen. Ursprünglich war diese die Hauptkirche, später sank sie aber in den Rang einer Filiale ab, nachdem sie ihre Pfarrechte der Kirche in Seewis abgetreten hatte. Die an diesen Tagen gespendeten Opfer und Gaben der Gläubigen gehörten dem Pfarrer von Seewis, der als Hauptpfarrer die Kirche St. Maria betreute. Der Pfarrer von Fanas war ihm bei dieser Gelegenheit zur Assistenz verpflichtet, besass aber «jn vnd an sölicher pfarrkirchen zü Saläffers ganntz kainen gewaltt noch gerechttigkeit»⁸⁴.

Bei der Stiftung einer neuen Pfründe musste der Pfarrer – auch wenn es sich um eine Kaplanei ohne Kuratrecht handelte – mit möglichen finanziellen Einbussen rechnen. Die gehegten Befürchtungen waren durchaus

⁸³ QB, S. 160.

⁸⁴ Zitate aus QB, S. 68 und 69.

berechtigt. Die Analyse der spätmittelalterlichen Stiftungen zeigt deutlich, dass die Initiativen des Pfarrvolkes darauf hinzielten, die Kompetenzen der Kapläne, die auf den neu errichteten Pfründen amteten, in den Bereich der *cura* auszudehnen. Es ist deshalb verständlich, dass sich Pfarrer, Inkorporations- und Patronatsherren, d.h. die Inhaber der Bannrechte, bemühten, ihre alten Rechte zu bewahren. Formell waren die Stifter zur Anerkennung der Unantastbarkeit der Pfarrechte und allgemein der Gerechtigkeiten des Pfarrers und der Pfarrkirche verpflichtet. Der Ausdruck, die Stiftung erfolge «ohne Schaden» der Pfarrkirche und sei dem Pfarrer und seinen Rechten «unschädlich», ist demzufolge eine Formel. Sie wird sogar dann noch verwendet, wenn gewisse Pfarrechte schon abgetreten waren. Im Stiftungsbrief der Kuratkaplanei Sur ist zu lesen: «Item dis stiftung sol ouch der pfarre ze Tintzen vnnd ainem pfarrer daselbs an allen iren pfärlichen rechten vnuergriffen vnnd vnschädlich [sein]»⁸⁵, und dies obwohl, wie bereits erwähnt, die Kaplanei Sur schon Pfarrechte erworben hatte.

Die formelle Anerkennung der Rechte der Pfarrkirche sollte deshalb nicht in dem Sinn interpretiert werden, dass dem Kaplan der Genuss von Einkünften aus der *cura* grundsätzlich verwehrt blieb, sondern dass er auf weitere Ansprüche verzichtete. Die Rechte der Stiftung, die in der Errichtungsurkunde ihre schriftliche Anerkennung fanden, waren schon vor dem offiziellen Akt zwischen den Vertragspartnern – den Stiftern und den Inhabern der Bannrechte – ausgehandelt worden. Im Interesse letzterer lag jetzt die Verhinderung zusätzlicher Eingriffe in das bestehende Pfarrecht.

Die Stiftung der Kaplanei Lohn (24) konnte nur unter der Bedingung durchgesetzt werden, dass die Nachbarschaft auf jeden weiteren Anspruch zugunsten ihrer Kapelle verzichtete und dem Domkapitel von Chur als Patronatsherrn der Pfarrei die Einhaltung des bisherigen Status versprach. Mit der genauen Erwähnung aller dem Pfarrer zustehenden Rechte wurde das Ziel verfolgt, die Zuständigkeiten der neuen Pfründe klar zu definieren und somit den Spielraum der Dorfgemeinde unmissverständlich einzuschränken. Sie lässt aber auch Vorbehalte des Domkapitels gegenüber der Stiftung deutlich erkennen. Die Errichter mussten versprechen, in allen Pfarrechten der Pfarrei und dem Pfarrer von Zillis «vndertänigt» zu bleiben, sei es mit Gross- und Kleinzehnten, Opfer, Seelgerät, Begräbnis, Siebten, Dreissigsten oder Jahrzeiten. Weiter verpflichteten sie sich, nur

⁸⁵ QB, S. 161.

vom Pfarrer die Sakamente zu empfangen – genannt werden die Beichte, die Ehe, die Taufe und die Segnung der Wöchnerin, die bischöfliche Bestätigung erwähnt auch die Kommunion und die Letzte Ölung – und ihm die Stolgebühren zu entrichten, ihm und der Pfarrkirche «kainen intrag nach hindernust» weder jetzt noch in der Zukunft zu verursachen und an den vier hohen Festtagen, am Palmsonntag, an der «kirchwiche der pfarr vnd ander tag nach vßwisung vnd meldung des erlobnuß brieff» des Bischofs von Chur den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu besuchen. Gestattet wurde ihnen die Bestattung der Verstorbenen im Friedhof ihrer Kapelle, doch «vorbehalten [...] pfarliche recht, die dann ainer pfarrkirchen oder ainem pfarrer ze Schambs zügehören»⁸⁶.

Der Kaplan in Lohn war also weder befugt, die Sakamente zu spenden, noch hatte er einen Anspruch auf die Einkünfte aus dem Pfarrerecht. Die *cura* blieb gänzlich dem Pfarrer in Zillis vorbehalten. Die Kapelle hatte einzig das Begräbnisrecht erworben – vermutlich anlässlich der Weihe von Kirche und Friedhof –, weil der Weg zur Pfarrkirche sehr schlecht begehbar war. Bestattungen musste aber weiterhin der Pfarrer vornehmen, und an ihn gingen auch die damit verbundenen Abgaben. Der Kaplan schuldete dem Pfarrer von den Opfern und Gaben, die er bekam, «certam pensionem», eine im voraus vereinbarte Pauschale⁸⁷. Ihm wurde die Pfründe nicht auf Lebenszeit, sondern alljährlich durch *induciae* verliehen. Er hatte sich unter Androhung der Amtsenthebung den vereinbarten Bestimmungen zu fügen und musste vor dem Amtsantritt auf das Evangelium schwören, «quod in nullo ecclesie parochiali preiudicabit neque oberit neque consilium vel favorem ad id faciendum subditis dicte capelle prestabat»⁸⁸. Mit dem Eid verpflichtete er sich, auf jegliche Handlung gegen die Pfarrkirche zu verzichten und gleichzeitig darauf zu achten, dass seine Gemeinde den Vereinbarungen treu blieb. Bei Ungehorsam der Stifter, von denen die Domherren offensichtlich weitere Forderungen für die Kapelle befürchteten, wäre der Kaplan seines Dienstes enthoben und das Dorf mit dem Interdikt belegt worden⁸⁹.

⁸⁶ QB, S. 22.

⁸⁷ QB, S. 26.

⁸⁸ QB, S. 25. Das Churer Domkapitel befürchtete, dass der Kaplan eine Allianz mit der Filialgemeinde eingehen könnte, um die Pfarrechte und somit die kirchlichen Abgaben an die Kapelle zu ziehen.

⁸⁹ QB, S. 25.

Die Stifter der Kapelle in Arvigo entschädigten die Pfarrkirchen St. Johann und Viktor in San Vittore und Sta. Maria im Calancatal für die finanziellen Einbussen, die die Errichtung ihrer Kirche verursachte, mit der Abgabe je einer Unze Weihrauch jährlich⁹⁰.

2.3. Verwaltung des Stiftungsvermögens

Die Güter und Zinse, die zur Dotationsgegenwart gehörten, konnten sowohl die Kirchen- oder Heiligenpfleger als auch die Pfründner selber verwalteten. Wenn die Ausstattung eines Benefiziums nur aus Ewigzinsen bestand, erhielt der Kaplan an bestimmten Tagen von den Kirchenpflegern den Ertrag aus dem Stiftungsvermögen in Form einer Rente ausbezahlt. Besaß die Pfründe aber auch Grundstücke, so hatte der Priester ein Nutzungsrecht an den Gütern und war an ihrer Verwaltung beteiligt.

Der Unterschied zwischen diesen zwei Möglichkeiten ist nicht nur ökonomisch, sondern auch juristisch bedingt. Im ersten Fall gilt das Vermögen nicht als «Kirchengut», d.h. die Gemeinde hatte der Pfründe den Zinsertrag, nicht aber das Kapital zu Eigentum überlassen⁹¹. Wenn die Stifter hingegen auf ihr Eigentum am Kapital zugunsten der Pfründe verzichteten, wurde das Vermögen in Benefizialgut umgewandelt. Und am Benefizialgut stand dem Priester als Inhaber der Pfründe nach dem *ius commune* das *dominium utile*, d.h. das Nutzungsrecht, zu, während *domina directa* die Pfründe selber war⁹².

In den untersuchten Quellen kommen beide Formen vor. In Brigels musste der Pfründpfleger dem Priester die vereinbarten 27 Gulden jährlich «geben vnd volgen lausen»⁹³. Da der Kaplan das Geld selber eintrieb, ist der Ausdruck so zu verstehen, dass der Pfleger für die pünktliche Zahlung

⁹⁰ QB, S. 9.

⁹¹ Dazu siehe E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 46ff. Diese Rechtsbildung, die der Gemeinde das Eigentum am Pfründkapital erlaubte, stellt Schweizer in Seelisberg (Kanton Uri) fest (ebd., S. 47). Man kann jedoch nicht in jedem Fall, wenn das Einkommen des Priesters aus einer Rente bestand, das Eigentum der Gemeinde am Pfründgut voraussetzen. Dies könnte auch damit zusammenhängen, dass ursprünglich Zehnten den Hauptbestandteil des Kirchenguts bildeten, die später in Geld umgewandelt wurden, ebd., S. 48, Anm. 37.

⁹² R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 138.

⁹³ QB, S. 56.

besorgt war, falls es Probleme gab. Auch in Zuoz und Lohn wurden die gestifteten Renten dem Kaplan jährlich ausgerichtet. Die Nachbarschaft Bever erteilte hingegen ihrem Seelsorger die volle Gewalt, über das Stiftungskapital im Namen der Stiftung zu verfügen, da sie ihre Eigentumsrechte am Pfründgut gänzlich abgetreten hatte⁹⁴. Der Priester in Lavin durfte das gestiftete Vermögen «mit allen [...] rechten vnd zugehörenden [...] zu sinen handen nemen vnd zu siner nottdurfft vnd libs narung bruchen nuczen vnd niessen»⁹⁵. In Brigels, Zuoz und Lohn blieb das Kapital, aus dem die Pfründe finanziert wurde, der Verfügungsgewalt des Kaplans entzogen, da es sich nicht um Kirchengut handelte. In Bever und Lavin hingegen besass der Kaplan ein Nutzungsrecht am Pfründvermögen. Dieses Recht forderte u.a., dass der Priester bei Anlegung und Verwaltung dieses Vermögens beigezogen werden musste, auch wenn die Nachbarschaft eigene Kuratoren dafür bestimmte⁹⁶.

Besass der Pfründner ein Nutzungsrecht am Stiftungsgut, dann konnten sich die Stifter vor einer möglichen Wertminderung des Kapitals absichern, indem sie ihn für Verluste, die er selber verursachte, haftbar machten. Die Ilanzer bestimmten im Jahr 1481 im Anstellungsvertrag für ihren Kaplan Hans Cunrath von Flims, dass er «sinen lentag alle die zinsß rendt vnnd gült vnnd güter, so die gemelt pfrund jetz hat oder noch gewinnen, innemmen besitzen nutzen vnnd bruchen, wie jm dz vntz zu end siner wil am besten füget, doch daß er solich gut zinß vnnd gült in guten ehren haben soll vnnd also, dz der gemelten pfrund nütz abging noch gemindret werd»⁹⁷. Der Kaplan übernahm in diesem Fall mit dem Nutzungsrecht auch die Haftung für allfällige Verluste, die auf seine unsorgfältige Verwaltung zurückzuführen waren. Ein Beispiel von unseriösem Umgang mit den Pfründgütern findet sich in Tamins. Die Nachbarschaft hatte nach der Trennung von Trin im Jahr 1459 ein Haus gekauft und es so eingerichtet, dass ein Priester darin gut leben konnte. Pfarrer Niclaus hatte es aber gegen ein anderes offensichtlich minderwertigeres Objekt getauscht, wodurch der Pfründne ein Schaden erwuchs. Pfarrer Hans Wolfray verlangte deshalb um 1524 von der Nachbarschaft ein neues Haus oder die Pfründe

⁹⁴ QB, S. 125.

⁹⁵ QB, S. 54.

⁹⁶ Vgl. QB, S. 135; E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 76.

⁹⁷ QB, S. 62.

so aufzubessern, dass er es «usß der pfründ güt machen müg»⁹⁸. Die Taminser wollten von dieser Forderung allerdings nichts wissen und meinten, er habe ein Haus «da ain priester selb annder wol blyben möcht. Wil ers aber köschlich hon, so machis selbs uff sin costen»⁹⁹. Sie waren also nicht bereit, für einen Wertverlust aufzukommen, der auf eine schlechte Verwaltung des Seelsorgers zurückzuführen war. Wie der Fall entschieden wurde, ist leider nicht bekannt. Die Stifter konnten aber wohl für eine Minderung des Stiftungskapitals haftbar gemacht werden, denn sie garantierten finanziell für die Erhaltung der Pfründe. Es lag also in ihrem Interesse, die Verfügungsgewalt des Priesters am Pfründgut durch Klauseln einzuschränken, welche ihm die Verantwortung für sein Handeln übertrugen oder ihn aus der Nutzung eines Teils der Güter ausschlossen. Die Ilanzer beispielsweise hielten 1481 urkundlich fest, dass «ob fürohin jeman etwas varenden gutz an die gemelte pfrund geben wurd, deß soll sich der genampt Herr Hannß nütz annemmen noch underwinden, sonder solichs die pfläger der pfrund [...] enpfachen vnnd innemmen lassen, die-selbe sollen dann solich gut auch zu gült setzen vnnd machen, vnnd wz dann solicher gült zu wegen bracht wurd, soll alßdann von stund an mit sampt der jetz genanten gült demselben h[errn] Hansen dienen vnnd zuge-hören, es sy vil oder wenig»¹⁰⁰. Über das der Pfründe geschenkte fahrende Gut besass also der Kaplan kein Verfügungsrecht. Hätte er dieses an sich genommen, wäre sein Einkommen gestiegen, die Pfründe hätte aber davon nicht profitiert. Das Stiftungskapital vermehrte sich hingegen, wenn das Geld von den Pflegern zugunsten der Pfründe angelegt wurde. Indirekt bedeutete dies auch einen Vorteil für den Kaplan, der von der Rendite des Stiftungskapitals lebte. Im Unterschied zu Brigels, Lohn oder Zuoz, wo der Priester eine im Stiftungsakt vereinbarte Summe erhielt, beteiligte sich der Kaplan in Ilanz wie jeder andere, der ein Nutzungsrecht am Pfründ-vermögen besass, an dessen Wertgewinn.

In Zuoz durfte der Frühmesser die «minder gotsgaben als schmaltz käs huner hennen korn roggen vnnd anders», die dem Altar vermacht wurden, für sich selber behalten¹⁰¹. Grössere Schenkungen mussten hingegen die

⁹⁸ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 87f.

⁹⁹ Ebd., S. 88.

¹⁰⁰ QB, S. 62.

¹⁰¹ QB, S. 183.

Altarpfleger «zu handen nemen vnd an die ietz gestyfften pfrundt bewenden vnnd verschaffen vnnd sollichs mit gutten sicheren vnnderpfänden verbriefft versicheren»¹⁰². Zuoz und Illanz sicherten sich gegen zukünftige Ansprüche der Priester, die den Interessen der Pfründe hätten schaden können, insofern, als sie die Rechte beider Parteien am Pfründgut im Stiftungsbrief genau festhielten. Da solche Dokumente, einmal bestätigt, Rechtskraft erlangten, konnten später weder der Seelsorger noch die Amtskirche sie umgehen. Die Stiftungsurkunde diente also als Vertragsbasis zwischen den Stiftern und dem Pfründner und galt letzterem deshalb auch als Garantie für die Einhaltung der ihm zugesprochenen Leistungen. Im Fall eines Zinssäumnisses konnte er – auf den Vertrag gestützt – sein Geld auf rechtlichem Weg eintreiben. Diese Möglichkeit wurde ihm verschiedentlich ausdrücklich bestätigt. Der Pfarrer von Laax durfte, falls die Zahlungen ausblieben, gegen die Schuldner mit «gaistlichem oder weltlichem» Recht vorgehen und die Unterpfänder «so lang vnnd vil anzegriffen ze notten vnnd zu pfenden, bis er synes zins vnnd alles schadens, so er darum erlitten hett, gentzlich on all sein costen ussgericht vnnd bezalt wirt»¹⁰³. In Tschappina hatte der Kaplan die Wahl, wenn die Schuldner mit der Zahlung in Verzug gerieten oder diese gar verweigerten, entweder die Grundstücke, auf denen die Zinse lasteten, als Pfänder an sich zu ziehen oder das Geld rechtlich einzutreiben¹⁰⁴.

Die stiftenden Nachbarschaften konnten ihren Pfründnern auch gewisse Verpflichtungen auferlegen, die über die Seelsorge hinausgingen. Die Gemeinde Tschappina verlangte z.B. von ihrem Kaplan «opffer win vnd offlatten» für seinen eigenen Bedarf und jenen der Gemeindemitglieder, die am Stephans- und Johannestag (26. und 27. Dezember) die Kommunion empfingen¹⁰⁵. Dafür überliess sie ihm «ze nutzen vnd ze bruchen» eine Wiese, die der Pfründe vermutlich zusätzlich zu ihrer Dotations zu diesem Zweck vermachte.

Für Wein, Oblaten, Wachs und weitere Ausgaben, welche die Seelsorge erforderte, musste der Kaplan selten selber aufkommen, denn solche Kosten wurden normalerweise aus dem Heiligengut bestritten¹⁰⁶. In S-chanf

¹⁰² QB, S. 184.

¹⁰³ QB, S. 202.

¹⁰⁴ QB, S. 136.

¹⁰⁵ QB, S. 135.

¹⁰⁶ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 265.

beispielsweise fielen sie zu Lasten der Kapelle und nicht der Pfründe, der Kaplan war deshalb «der capellen an buwen an ziert noch mit hostyen oder wyn, deßglich kertzen liechteren oder annders, vnnd och dem meßmer gantz vnnd gar nunt schuldig noch pflichtig»¹⁰⁷. Der Frühmesser in Zuoz hatte den Altar «mit wachs kertzen vnnd liechtern och schmaltz» zu versehen und die Kosten aus dem Altargut zu bestreiten. Oblaten und Wein hingegen musste er nicht besorgen, da sie wie die «ander zierung» des Altars zu Lasten der Pfarrpförde gingen¹⁰⁸.

Damit der Seelsorger im Dorf wohnen konnte, gehörte zur Dotations einer Pfründe auch ein Haus, das dem Inhaber des Benefiziums zur Verfügung stand. Die Kosten für den Unterhalt des Gebäudes trug je nachdem die Gemeinde oder der Seelsorger selber. Wenn letzterer das Pfründgut zu Lehen trug, hatte er nach Lehnrecht die Pflicht, die ihm anvertrauten Güter in gutem Zustand zu halten¹⁰⁹. In Sur wurde diese Pflicht in die Stiftungsbedingungen aufgenommen. Der Kaplan musste das Pfründhaus «mit siner zugehörd zü gutem zimlichen gebuw eren vnnd wesen halten, tach vnnd gemäch vor schadenn vnnd abgang getruwlich ersetzen bewaren vnnd verhüten»¹¹⁰. Dasselbe wurde auch für die Pfründe in Laax fest-

¹⁰⁷ QB, S. 179.

¹⁰⁸ QB, S. 183. Für die Kosten, die dem Pfarrer aus der Lesung der Messe auf anderen sich in der Pfarrkirche befindlichen Altären erwuchsen, konnte er mit Recht eine Entschädigung verlangen, vgl. R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 80.

¹⁰⁹ Ebd., S. 245.

¹¹⁰ QB, S. 160. Wegen des Unterhalts des Pfründhauses und der strittigen Zahlung von 18 Plappart reichte 1523 der Kaplan von Sur, Johann Jäger, an das geistliche Gericht Klage gegen die dortige Nachbarschaft ein (BAC Mappe 61, Eintrag 1523). Diese weigerte sich, wie das Dokument vermuten lässt, das reparaturbedürftige Kaplaneihaus instand zu setzen. Der geistliche Richter bestimmte deshalb eine Abordnung, die sich an Ort und Stelle ein Bild von der Lage verschaffen und ihr Gutachten über den Zustand des Hauses abgeben sollte. Das Dokument ist lateinisch abgefasst. Die Beschreibung des Hauses in deutscher Sprache lautet: «Wir liessen die Pferde im Haus der Eltern des Herrn Klägers zurück und besuchten die nahe gelegene Kapelle. Darauf betraten wir das Haus des Herrn Klägers, das unweit unterhalb der Kapelle steht, durch die Vordertüre, die gegen Westen und talwärts schaut. Durch die Türe auf der linken Seite des Eingangs traten wir mit den an dieser Angelegenheit beteiligten Parteien ein. Wir kamen in die auf der rechten Seite gelegene Stube und fanden diese, wie uns schien, als ländliche Wohnung nach Art jener Gegend, geräumig und gut eingerichtet. Zwei kleine, aus den Balken gehauene Löcher dienen als Fenster, durch die das Licht nicht zum Vergnügen, sondern zur wirklichen Notwendigkeit eintritt. Die Stube hat einen Ofen, wie die Bewohner jener Gegend zu bauen gewohnt sind. Darauf begaben wir uns geradewegs zum hinteren Teil des Hauses. Die Feuerstelle, die auf der linken Seite

gehalten¹¹¹. Für die Erhaltung des Kaplaneihauses in S-chanf haftete hin gegen die Nachbarschaft, die versprach «das selbig in gutten eren vnnd buwen in vnnser vnnd der gmaind costen ze hallten»¹¹².

Da die Ausstattung der Kirchen und Pfründen keine geschlossenen Vermögensblöcke darstellte, war es üblich, die Besitzansprüche (auf Zinse, Güter, Zehnten usw.) in besonderen Verzeichnissen, sogenannten Urbarien, festzuhalten, die als Rechtstitel und Beweismittel zusammen mit den Kauf- und Pfandbriefen, welche die Kirche oder die Pfründe betrafen, sorgfältig vom Pfarrer oder von den Kuratoren aufbewahrt wurden¹¹³. Ein undatiertes Dokument aus dem 15. Jahrhundert im Gemeindearchiv Leggia erwähnt sogar als Pflicht der Kirchenpfleger die Anfertigung eines Inventars der Kirchengüter und seine sorgfältige Aufbewahrung¹¹⁴.

Wenn entsprechende Register fehlten, musste man sie anhand von Zeugenaussagen erstellen. Der Notar Johannes Petrus Bolzoni befragte 1508

liegt, fanden wir in schlechtem Zustand, sehr mangelhaft und beschädigt. Auf der rechten Seite sahen wir einen kleinen Keller, der im Gegensatz zum übrigen Haus als ziemlich gut bezeichnet werden kann. Doch bemerkten wir, dass der Bach, der links am Haus vorbeifliest, kürzlich durch den hinteren Teil des Hauses Keller, Stube und andere tieferliegende Räume überschwemmt und beschädigt hatte, wie dies an den Spuren noch erkennbar ist. Darauf stiegen wir über eine an die linke Wand anstossende Treppe aus groben, ungehobelten und nach Bauernart nur mit blosster Axt behauenen Tritten hoch. Auf der rechten Seite über der Stube befindet sich ein Schlafzimmer, welches so gross ist wie diese. Rückwärtig liegt ein anderes sehr kleines Gemach, das der Aufbewahrung des Fleischvorrates dient. Schliesslich stiegen wir zum dritten Gemach hinauf, das über dem Schlafzimmer liegt und als ziemlich mangelhaft bezeichnet werden muss, da zwischen den Dachschindeln Spalten von zwei bis drei Fingern Breite sichtbar sind, weil die Schindeln nur nebeneinander liegen und nicht durch ein drittes überdeckt werden, wie es üblich ist, so dass bei Regen oder besonders zur Zeit der Schneeschmelze nichts sicher ist. Darauf gingen wir hinunter und hinaus ins Freie. Dort schauten wir uns die vier Hauswände an, die aus Tannenhölzern bestehen, die blos entrindet und an ihren Enden leicht behauen und aufeinander geschichtet sind. Wir befanden diese Wände als gut und unbeschadet, ausgenommen die Rückwand, welche nicht in sehr gutem Zustand ist, da die Balken ziemlich beschädigt waren, vielleicht wegen des Alters oder des Regens.» Das Urteil fiel zugunsten des Kaplans aus, die Kirchenpfleger appellierte deshalb am 6. Februar 1524 an den Papst (DG I/3, S. 699). Was nachher geschah, ist nicht bekannt.

¹¹¹ QB, S. 202.

¹¹² QB, S. 178.

¹¹³ Vgl. dazu auch R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 247f. Viele solche Verzeichnisse befinden sich noch heute in den Gemeindearchiven.

¹¹⁴ GA Leggia, Urk. Nr. 17.

auf Ersuchen der Vertreter von St. Clemens in Grono und des bischöflichen Kommissars Matheus Bruningh verschiedene Bürger von Grono als Zeugen, um ein Verzeichnis aller Güter der Kirche anzufertigen. Dies tat er «pro recuperatione bonorum prefate ecclesie»¹¹⁵. Vermutlich waren mangels urkundlicher Beweise gewisse Besitzrechte der Kirche streitig gemacht worden. In Lostallo bezeugten 1448 verschiedene Personen vor dem Notar Gasparus de Advocatis, der Kirche St. Georg und Markus zu Lostallo zinspflichtig zu sein. Anhand der Aussagen erstellte dieser auf Begehren des Kirchenpflegers und anderer Nachbarn von Lostallo ein Verzeichnis ihrer Rechtstitel¹¹⁶.

In den Gebieten, die unter dem Einfluss der italienischen Rechtstradition standen, trat der Notar als Garant der Echtheit solcher Dokumente auf. In den nördlichen Gebieten fehlte diese Einrichtung weitgehend. Die Dokumente wurden in Anwesenheit des Pfarrers, der Kirchenpfleger und öfters auch der Gemeindemitglieder angefertigt. Manipulationen konnten nicht immer ausgeschlossen werden. Als Schutz gegen eine mögliche Fälschung von Urkunden, die Zahlungen an die Kirche belegten, nahm die Gemeinde Tschappina in ihrem Stiftungsbrief eine Klausel auf, nach der die «rodel oder brieffen», in denen die Zinse verzeichnet waren, «unschedlich» sein mussten, im Fall, dass etwas daran korrigiert worden war¹¹⁷. Die Gründe, die zur Aufnahme dieser Klausel geführt haben, sind nicht bekannt. Eine solche Bestimmung kommt einzig in dieser Urkunde vor.

2.4. Finanzierung durch Kirchensteuer

In einigen Gemeinden herrschte schon im 15. Jahrhundert die Gepflogenheit, den Unterhalt der Geistlichen und die Ausgaben für die Kirche unter anderem aus regelmässigen Steuereinnahmen zu bestreiten. Diese Art «Kirchensteuer» wurde auf die Köpfe, die Haushalte oder das Vermögen verteilt. Schon 1469 musste z.B. jeder Bewohner der Landschaft Davos für die Besoldung des Pfarrers und des Mesners jährlich am Martinstag drei Pfennige bezahlen, die Knaben ab 14 und die Mädchen ab 12 Jah-

¹¹⁵ GA Grono, Urk. Nr. 14.

¹¹⁶ GA Lostallo, Urk. Nr. 15.

¹¹⁷ QB, S. 135.

ren¹¹⁸. Den gleichen Betrag entrichteten die Pfarrgenossen in Klosters¹¹⁹. Die Savogniner unterhielten ihren Pfarrer mit Hilfe von Kirchensteuern. Nach der Trennung Savognins von der Pfarrei Riom im Jahr 1487 legte das Domkapitel als Lehensherr fest, in welchem Mass sich die verschiedenen Siedlungen der neuen Pfarrei an der Entlohnung des Pfarrers zu beteiligen hatten¹²⁰. Da ein grosser Teil der Bevölkerung bei der Kirche St. Michael lebte, ist anzunehmen, dass diese Nachbarschaft zu hohen Beiträgen verpflichtet wurde. Dafür musste der Pfarrer ein Drittel seiner Präsenzzeit, d.h. am dritten Sonntag im Monat und einmal wöchentlich sowie an bestimmten Tagen im Jahr, in der Kirche St. Michael die Messe lesen. Der Pfarrer weigerte sich aber, seinen Verpflichtungen gegenüber den Leuten von St. Michael nachzukommen. Auf seiner Seite standen die Bewohner jenseits des Flusses und die Pfleger der Pfarrkirche St. Martin. 1498 schlichtete das Churer Domkapitel den Streit, wobei die Nachbarn von St. Michael recht erhielten. Sie beteiligten sich an der Besoldung des Pfarrers, weshalb dieser sie gemäss den getroffenen Vereinbarungen betreuen musste. Der Kaplan der im Jahr 1481 in Savognin gestifteten Pfründe St. Sebastian hingegen schuldete ihnen nichts, auch wenn sie Mitstifter der Pfründe waren, denn die Kaplanei wurde in der Kirche St. Martin und nicht in St. Michael errichtet, und der Kaplan war deshalb nicht verpflichtet, in St. Michael die Messe zu lesen.

In der Pfarrei Ilanz war es üblich, einen Teil der Kosten für die Seelsorge durch den «Schnitz» abzudecken¹²¹. Dieser wurde von der Gemeindeversammlung festgelegt, an der die Bürger der Stadt mit ihren Hinter-

¹¹⁸ F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 198f. Es ist bemerkenswert, dass auch die Frauen eine Kirchensteuer entrichten mussten. Das Recht auf seelsorgerische Betreuung und nicht die Gerichtsfähigkeit (Stimmrecht im öffentlichen Leben) waren also für die Pflicht massgebend, den Pfarrer zu unterhalten, was die Individualität des Glaubens unterstreicht.

¹¹⁹ «Ieder mēnsch, der ze bychten schuldig ist, der sēlb ist schuldig, alle iar und iedes iar besonder, das pfronndt gēlt, das ist III d.», F. JECKLIN, Urbar der Propstei St. Jacob, S. 37.

¹²⁰ QB, Dok. 54, S. 117f.

¹²¹ Der Begriff «Schnitz» bedeutet Teil eines Ganzen. Mit diesem Terminus wurden in den Drei Bünden, aber auch in angrenzenden Gebieten, Gemeinde- und Landsteuern bezeichnet. Jeder Gemeindeangehörige oder jede Nachbarschaft hatte einen bestimmten Steuerschnitz zu zahlen. In der Alpwirtschaft war der Schnitz der Anteil an den Alpkosten, bes. am Hirtenlohn, der im Verhältnis zur Viehzahl oder zum Ertrag auf die Alpgenossen umgelegt wurde. Vgl. dazu Schweiz. Idiotikon, 9. Bd., Sp. 1419–1420.

sässen teilnahmen¹²². Im Jahr 1506 weigerten sich die Nachbarn von Flond, die zu Ilanz «mit wun vnd weid mit schnitzen vnd anderm als ander iro hindersäsen» gehörten, den Schnitz zu bezahlen¹²³. Die Vertreter der Stadt sagten vor dem Gericht Gruob aus, an welches sie zur Beilegung des Streits gelangten: «als mann den schnitz hab wellen an legen», seien die Flonder zur Versammlung nach alter Gewohnheit einberufen worden, diese hätten sich aber geweigert, nach Ilanz zu gehen. Die Versammlung sei deshalb in ihrer Abwesenheit abgehalten worden, und die Teilnehmer hätten «geschnitten» wie von alters her «nach iro schnitz zedlen». Danach sei der Werkmeister von Ilanz nach Flond geschickt worden, um den Schnitz einzutreiben, doch die Flonder hätten vom Zahlen nichts wissen wollen, da sie behaupteten, die Ilanzer hätten «vnbillichs in schnitz gelegt vnd gethän vnd besunder dryer priester opfer zü iro ersten messen hettend sy geopfert vnd das öch in schnitz geleyt, dar zü anders, vnd was da wyters in schnitz geleyt wår dan punth schnitz vnd Grüb schnitz vermeintend sy nit schuldig sin zü geben»¹²⁴. Die Flonder glaubten also, nur Bundes- und Gemeindesteuer zu schulden, nicht aber für seelsorgerische Leistungen zahlen zu müssen, von denen sie nicht profitierten.

Die Kosten für den Unterhalt des kirchlichen Gebäudes trugen in der Pfarrei Zuoz gemäss ihrer Grösse alle Nachbarschaften, die zur Pfarrei gehörten. Ein Urteil aus dem Jahr 1470 zeigt, dass sich die einzelnen Dörfer finanziell an den Ausgaben für die Pfarrkirche St. Luzius in den Jahren 1373, 1445 und 1458 beteiligt hatten¹²⁵.

Für das Altarlicht wurden oft Butterzinse erhoben. Die Abgabe verteilte man auf die Haushalte oder legte sie aufgrund des Kuhbestandes fest. In Verdabbio wurde 1469 als Dotations des Altars St. Sebastian jeder Haushalt zur Abgabe eines kleinen Pfundes Butter für die Erhaltung des Ewigen Lichtes verpflichtet. Entrichten mussten die Haushalte, welche zur Zeit der Stiftung bereits bestanden¹²⁶. 1479 legte die Nachbarschaft in ihren Satzungen fest, dass alle gegenwärtigen und künftigen Haushalte des Dorfes jährlich vier Terzolpfund an die Kirche St. Peter zu zahlen hat-

¹²² QB, Dok. 64.

¹²³ QB, S. 154.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ GA La Punt-Chamues-ch, Urk. Nr. 3.

¹²⁶ QB, S. 48.

ten¹²⁷. Die Summe kam je zur Hälfte dem Hauptaltar und dem Altar St. Sebastian zugute. Die Nachbarschaft erlaubte, die Abgabe an den Altar St. Sebastian zur Unterhaltung einer Lampe auch in Form von Butter zu entrichten. Ähnliche Verpflichtungen lassen sich in Leggia, Cama und Lostallo belegen¹²⁸.

In der Pfarrei Samedan wurde für den Unterhalt der Lichter in der Pfarrkirche St. Peter eine Steuer von einem halben Pfund Fett oder ausgelassener Butter («sagiminis seu butiri colati») auf jede Kuh erhoben. Dazu verpflichtet waren die Bewohner von Samedan, Bever und Celerina¹²⁹.

Obwohl Butter- und Fettzinse am verbreitetsten waren, sind auch andere regelmässige Abgaben an die Kirche belegt. In Cama musste beispielsweise an Mariä Himmelfahrt (15. August) jeder Haushalt drei Pfund Weizenbrot liefern, während am Tag des Hl. Pelegrinus jeder Nachbar eine beliebige Menge Brot schuldete¹³⁰. In Lostallo waren die Haushalte zu Wein- oder Geldabgaben verpflichtet¹³¹.

2.5. Finanzierung durch Bussen

Die Nachbarschaften übernahmen auf ihrem Gebiet Aufgaben im Polizei- und Verwaltungsbereich. Zur Regelung der Nutzungsrechte der einzelnen Nachbarn am gemeinsamen Eigentum und zur Verwaltung des Territoriums besassen sie das Recht, Statuten aufzustellen und deren Übertretung mit Geldbussen zu belegen. Das aus den Bussen in die Kasse der Nachbarschaft fliessende Geld konnte verschiedensten Zwecken zugeführt werden. Ein Teil davon diente zur Bezahlung der Beamten, welche die Einhaltung der erlassenen Bestimmungen überwachten. Einen weiteren Teil liess die Nachbarschaft nicht selten der Dorfkirche zufließen. Diese Praxis ist am besten in Misox-Calanca belegt; hier findet man Dorfstatuten aus dem 15.

¹²⁷ GA Verdabbio, Urk. Nr. 19.

¹²⁸ GA Leggia, Urk. Nr. 27: «causa [...] butiri per homines seu focos communis de Legia promissi prefate ecclesie»; GA Cama, Urk. Nr. 7: «omnis fochos dictorum vicinorum tenetur dare omni anno imperpetuum monacho dicte ecclesie libretas duas de butiro pro focho»; GA Lostallo, Urk. Nr. 15: «Item comune de Lostallo debet manutenere cereum unum ad dictam ecclexiam».

¹²⁹ GA Samedan, Urk. Nr. 29, Urbar der Kirche St. Peter, S. 3ff. (1474).

¹³⁰ GA Cama, Urk. Nr. 7.

¹³¹ GA Lostallo, Urk. Nr. 16.

und 16. Jahrhundert, die in anderen Gebieten weitgehend fehlen. Lostallo, Cabiolo und Sorte beispielsweise trafen 1491 Verfügungen über einen Bannwald für die Dauer von 25 Jahren; bei jeder Übertretung forderten sie 25 Terzolpfund Busse («pro quolibet ligno»). Von dieser Summe ging die eine Hälfte an den Grafen Trivulzio, die andere an die Kirche St. Georg in Lostallo¹³². In den Statuten, die Antonius del Pino als Konsul der Nachbarschaft in deren Namen aufstellte, waren verschiedene Geldbussen vorgesehen, die teils in die kommunale Kasse, teils an ihre Beamten gingen. Das Arbeiten an gebotenen Feiertagen wurde mit zehn Terzolpfund an die Kirche St. Georg bestraft¹³³. Am 10. Januar 1434 urteilte ein Schiedsgericht im Streit zwischen der Nachbarschaft Lostallo-Cabiolo-Sorte und einigen Bewohnern von Cabiolo, die von der Nachbarschaft wegen Hexerei angeklagt worden waren. Die streitenden Parteien versprachen bei einer Strafe von 50 Venetianischen Golddukaten, das Urteil anzuerkennen, wobei die eine Hälfte des Geldes an den Churer Bischof, die andere an die Kirche St. Georg in Lostallo gehen sollte¹³⁴. Die Nachbarschaft hatte vermutlich auf ihre Hälfte zugunsten der Kirche verzichtet. Es ist möglich, dass eine entsprechende Vereinbarung bestand und dass dieser Fall keine Ausnahme darstellte. Ebenso büßte die Nachbarschaft Verdabbio jeden mit 20 Terzolpfund, der sich nicht an die 1491 erlassenen Satzungen hielt, wobei die eine Hälfte an die Kirche St. Peter, die andere an die Nachbarschaft ging¹³⁵. Ähnliche Bestimmungen traf sie in den Jahren 1514 und 1516¹³⁶.

Im Bergell ist diese Praxis für die Kirche St. Johann Baptist in Castasegna belegt, es handelt sich freilich nicht um Statuten der dortigen Nach-

¹³² Ebd., Urk. Nr. 26.

¹³³ Ebd., Urk. Nr. 36. In der bäuerlichen Gesellschaft kam es oft zum Konflikt mit dem Gebot der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen, wenn dringend anstehende, auch wetterabhängige Arbeiten erledigt werden mussten. Zum Feiertagsgebot siehe F. MAISSEN, Sonntagsruhe, Feiertage und Kirchendisziplin im Alten Bünden (16.–18. Jahrhundert), in: BM 1966, S. 300–325; R. WILDHABER, Der «Feiertagschristus» als ikonographischer Ausdruck der Sonntagsheiligung, in: Zeitschrift für Schweiz. Archäologie und Kunstgeschichte 16 (1956), S. 1–34. Den Bewohnern von Soazza gelang es im Jahr 1535, vom Arbeitsverbot an bestimmten Feiertagen befreit zu werden (PfA Soazza, Urk. Nr. 8).

¹³⁴ GA Lostallo, Urk. Nr. 6.

¹³⁵ GA Verdabbio, Urk. Nr. 20.

¹³⁶ Ebd., Urk. Nr. 27 und 29.

barschaft, sondern um solche der Alpgenossenschaft Malignono zu Plurs¹³⁷. Ob auch in anderen Nachbarschaften des Tales das Bussengeld der Dorfkirche zufloss, kann leider nicht festgestellt werden. Diese Praxis scheint allerdings nicht nur in den italienischsprechenden Tälern Graubündens gängig gewesen zu sein. Als Strafe für den Verstoss gegen die Gemeindebeschlüsse setzten die Nachbarschaften Alvaneu, Schmitten und Wiesen eine Busse von fünf Mark fest, die «dem guten herren sant Morycin [in Alvaneu] an sinen buw» zu entrichten waren¹³⁸.

Was die Entrichtung der Bussen betrifft, wurde im alten Dorfrecht von Thusis aus dem Jahr 1491 festgehalten, dass jährlich zwei ehrbare Männer zu wählen seien, welche die Bussen einziehen und der Nachbarschaft darüber Rechnung ablegen mussten. Ein Drittel des Geldes diente den beiden Männern als Entschädigung für ihre Arbeit, von den anderen zwei Dritteln musste je eines an die Kirche und an die Nachbarschaft entrichtet werden. Ihren Teil konnte die Nachbarschaft für «kirchen buw oder [...] andre eehaft not [...] nach irem willen» verwenden¹³⁹. Für die Kirche in Thusis war also ein Drittel der Bussen bestimmt. Ein weiteres Drittel wurde als Zusatzfonds für ausserordentliche Ausgaben der Nachbarschaft aufgewendet. Darunter befand sich auch der Umbau der Kirche St. Maria, der die Dorfgemeinde jahrelang belastet hatte und erst 1506 abgeschlossen wurde.

Bussengelder bildeten auch auf der Ebene der Gerichtsgemeinde eine wichtige Einnahmequelle. Die Gemeinden hatten daran in unterschiedlichem Masse Anteil, oft bekamen sie die eine Hälfte, während die andere Hälfte an die Herrschaft ging. Vermutlich mussten sie, wenn sie von den Einkünften profitieren wollten, auch die Kosten mit der Herrschaft teilen. Die Gerichtsordnungen geben jedoch keine Auskunft darüber, wie die Kommunen ihren Teil des Bussengeldes verwendeten¹⁴⁰.

¹³⁷ 16. April 1478, GA Castasegna, Urk. Nr. 7.

¹³⁸ QB, S. 28.

¹³⁹ WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, Grauer Bund, S. 139, Ziff. 26.

¹⁴⁰ Viele Gerichtsstatuten sind ediert bei WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, und A. SCHORTA, Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, 1. Teil: Der Gotteshausbund. Vgl. auch die Bussenordnung des Gerichts Malans vom 15. Mai 1533 in: WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, Zehngerichtenbund, S. 315f.